

**Jahresbericht**  
**1980**

**ARBEITSGEMEINSCHAFT  
FLURBEREINIGUNG**

---

**ARGE  
FLURB**

### **Hinweis zum Jahresbericht 1980:**

Einen Jahresbericht 1980 gibt es weder in den Akten der ArgeFlurb / ArgeLandentwicklung, noch ist ein Jahresbericht 1980 in den Akten der Bundesländer verfügbar.

Um über die Arbeiten im Jahr 1980 zu berichten, wird daher die Niederschrift über die 5. Sitzung der ArgeLandentwicklung im Jahre 1981 mit allen Anlagen anstelle des Jahresberichtes 1980 übernommen.

gez:

Prof. Axel Lorig, 2017

Anlage

zum ArgeFlurb-Schreiben  
vom 30.10.1981-522-00585-2/4

Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb)

Ergebnisniederschrift

über die 6. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb)  
vom 16. bis 18. September 1981  
in Bonn

Anlagen: - 31 -

Teilnehmer:

MinDir Zölsmann  
- Vorsitzender der ArgeFlurb -

Bundesministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

MinDir Dr.-Ing.Dr.-Ing. E.h.W.Abb  
- Ehrenmitglied der ArgeFlurb -  
am 16. und 17.09.

Bayer. Staatsministerium für Er-  
nährung, Landwirtschaft und Forsten

MinDirig Knoblauch  
am 16. und 17.09.  
MinR Donie

Ministerium für Ernährung, Landwirt-  
schaft, Umwelt und Forsten  
Baden-Württemberg

Ltd. MinR Ströbner  
Ltd. MinR Zippelius  
- Vorsitzender der AgA -

Bayer. Staatsministerium für Er-  
nährung, Landwirtschaft und Forsten

MinR Prof. Batz  
- Vorsitzender des APT -

Hessisches Ministerium für Landes-  
entwicklung, Umwelt, Landwirtschaft  
und Forsten

Ltd. MinR Pietscher  
MinR Borges  
- Vorsitzender der AgRzF -

Nieders. Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

Ltd. MinR Dr. Förster  
MinR Friederich  
- Vorsitzender der AgBau -

Ministerium für Ernährung, Land-  
wirtschaft und Forsten des Landes  
Nordrhein-Westfalen

...

MinDirig Dr. Jestaedt

Ministerium für Landwirtschaft,  
Weinbau und Forsten des Landes  
Rheinland-Pfalz

MinDirig Roeloffs

Ministerium für Ernährung, Land-  
wirtschaft und Forsten des  
Landes Schleswig-Holstein

verhindert:

Senatsverwaltung für Wirtschaft  
und Verkehr der Stadt Berlin

verhindert:

Ministerium für Wirtschaft, Ver-  
kehr und Landwirtschaft des  
Saarlandes

nicht vertreten:

Senatsverwaltung für Wirtschaft  
und Außenhandel der Stadt Bremen

nicht vertreten:

Behörde für Wirtschaft, Verkehr  
und Landwirtschaft der Freien  
und Hansestadt Hamburg

MinR Dr. Quadflieg  
- Vorsitzender des AVR -  
am 16. und 18.09.

Bundesministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

RegDir Läßle  
- Vorsitzender der Projektgruppe  
"Effizienz der Flurbereinigung" -

ORK Dr. v. Graevenitz  
am 16. und 18.09.

OAR Uhling  
am 17.09.

OAR Muß  
- Geschäftsführer der ArgeFlurb -

Gäste:

Generalsekretär Dr. Schnieders  
am 16.09. (zeitweise)

Deutscher Bauernverband e.V.

Ltd. MinR Dr. Strobel  
- Vertreter der AdV -  
am 17. und 18.09.

Ministerium des Innern  
Baden-Württemberg

MinR Dr. Müller  
am 16.09. (zeitweise)

Bundesministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

RegDir Dr. Blaschke  
am 16.09. (zeitweise)

Inhaltsübersicht

TOP	Gegenstand	Lfd. Nr.
	Eröffnung der Sitzung und Begrüßung der Teilnehmer	1 - 2
	"Agrarstrukturpolitik bei stagnierendem Wirtschaftswachstum und leeren Kassen" - Festvortrag von Herrn Generalsekretär Dr. Rudolf Schnieders, Deutscher Bauernverband e.V., mit anschl. Diskussion	3 - 9
1.	Geschäftsbericht des Vorsitzenden der ArgeFlurb	10 - 12
2.	Berichte der Vorsitzenden der Ausschüsse und Arbeitsgruppen der ArgeFlurb	13 - 18
3.	Festlegung von Vorsitz und Geschäftsführung der ArgeFlurb für die nächste Amtszeit 1984 bis 1986 nach § 3 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung	19
4.	Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1982 bis 1985	20 - 22
5.	Konsequenzen aus den drastischen Mittelkürzungen für die Fortführung der Flurbereinigung in den Ländern	23 - 24
6.	Möglichkeiten zur Kosteneinsparung in der Flurbereinigung	25 - 26
7.	Umfang des Landschaftspflegeauftrages der Flurbereinigung nach § 37 Abs. 1 Satz 2 und § 39 Abs. 1 FlurbG im Verhältnis zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 8 BNatschG	27 - 28

TOP	Gegenstand	Lfd. Nr.
8.	Überlegungen zur Beschleunigung der Verfahrensdauer von Flurbereinigungsverfahren	29 - 33
9.	Bildung einer Projektgruppe "Wald-Flurbereinigung"	34 - 36
10.	Auswirkungen des Datenschutzgesetzes auf die Flurbereinigung	37 - 38
11.	Stand verschiedener für die Flurbereinigung bedeutsamer Gesetzgebungsvorhaben	39 - 42
12.	Zusammenarbeit der ArgeFlurb mit der LANa und sonstigen fachverwandten Gremien	43 - 47
13.	Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der ländlichen Neuordnung und Flurbereinigung	48 - 50
14.	Aus- und Fortbildung des höheren und gehobenen Flurbereinigungsdienstes	51 - 53
15.	Fortbildungsmöglichkeiten des Flurbereinigungsdienstes auf speziell landwirtschaftlichen Gebiet	54
16.	Herausgabe von Empfehlungen der ArgeFlurb (Schriftenreihe der ArgeFlurb)	55 - 56
17.	Herausgabe der Planungsdaten zur ländlichen Neuordnung als Empfehlungen der ArgeFlurb	57 - 58
18.	Verschiedenes	59 - 64

1 - Der Vorsitzende der ArgeFlurb, Ministerialdirektor Zölsmann, hieß die Teilnehmer und Gäste, namentlich das Ehrenmitglied der ArgeFlurb, Ministerialdirektor Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Abb, sowie Generalsekretär Dr. Schnieders, willkommen und dankte für ihr Erscheinen.

Im Namen der Anwesenden beglückwünschte er Herrn Ltd. MinR Dr. Förster zum Geburtstag und Herrn MinDirig Dr. Jestaedt zur Beförderung.

2 - Der Vorsitzende stellte fest, daß zur Sitzung fristgemäß mit Schreiben vom 03.07.1981 eingeladen wurde. Die mit Schreiben vom 19.08.1981 übersandte Tagesordnung wurde um TOP 18: Verschiedenes ergänzt und vom Plenum angenommen.

3 - Der Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes e.V., Dr. R. Schnieders, hielt einen Vortrag zum Thema

"Agrarstrukturpolitik bei stagnierendem  
Wirtschaftswachstum und leeren Kassen".

In den Vordergrund seiner Betrachtungen stellte er die in den letzten Jahren verschlechterte Einkommenslage der landwirtschaftlichen Betriebe und die daraus vor dem Hintergrund der angespannten Situation der öffentlichen Haushalte für die Verbandspolitik des DBV zu ziehenden Konsequenzen.

4 - Dr. Schnieders legte dar, daß die der Landwirtschaft zugemuteten Einsparungen vom Verbandsrat des DBV als zu einseitig empfunden würden. Während man über einen zeitlich begrenzten Verzicht auf Anhebung der Altershilfe reden könne, seien die Kürzung des Zuschusses zur Unfallversicherung unangemessen und eine Kürzung im investiven Bereich falsch.

5 - Zur Umweltpolitik merkte er an, daß das gegenseitige Verständnis um die Probleme verbessert und ein sachliches Gesprächsklima geschaffen werden müsse. Es müsse anerkannt werden, daß Nutzungsbeschränkungen Eingriffe in das Eigentum seien und Entschädigungen nach sich ziehen müßten.

Der DBV würde es bedauern, wenn in der Flurbereinigung die Zielsetzung "Umwelt" überbetont würde. Dem gesetzlichen Auftrag der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen gebühre Vorrang. Besondere Aufmerksamkeit sei dem pfleglichen Umgang mit dem Boden zu schenken.

Bei fehlenden Erwerbsalternativen würde der "Kampf um die Fläche" zwangsläufig immer stärker. Überlegungen über Betriebsgrößenbeschränkungen durch Änderung des Grundstückverkehrsgesetzes seien kein Tabu. Allerdings sehe er kaum Chancen für eine EG-einheitliche Regelung.

6 - Im einzelbetrieblichen Bereich fordere der DBV - ausgenommen für Maßnahmen im öffentlichen Interesse - der Förderung das Prinzip der Eigenverantwortung der Unternehmer zugrunde zu legen und eine breitere Streuung zu eröffnen. Die Förderschwellen seien abzuschaftern und ein allgemeiner Agrarkredit einzuführen.

7 - In der anschließenden regen Diskussion über die vorgebrachten verbandspolitischen Überlegungen stellte Generalsekretär Dr. Schnieders klar, daß der Flurbereinigung wie der Strukturpolitik generell von Seiten des DBV im Hinblick auf eine öffentliche Förderung ein hoher Stellenwert zuerkannt werde. Im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung werde - abgesehen vom Vorhaben im öffentlichen Interesse - verstärkt die Forderung nach einem allgemeinen Agrarkredit erhoben. Er müsse jedoch zugeben, daß die aktuellen Tagesereignisse der Markt- und Preispolitik wegen der Brüsseler Realitäten im Vordergrund des Interesses stünden. Gäbe es einen Generationenvertrag, so hätte die Strukturpolitik Priorität.

8 - In der Diskussion um die Forderungen des Umwelt- und Naturschutzes betonte Dr. Schnieders nochmals, daß der DBV grundsätzlich um den Ausgleich bemüht sei. Man sei durchaus offen für Überlegungen zu Bestandsgrößenbegrenzungen, um dem Verdrängungswettbewerb Einhalt zu gebieten. Bei allen gut gemeinten und auch als notwendig anerkannten gesetzlichen Regelungen im Umweltschutzbereich müsse jedoch auf weltweite Wettbewerbsneutralität geachtet werden.

9 - Zur Frage einer stärkeren Regionalisierung der Förderpolitik verwies Dr. Schnieders auf die Schwierigkeiten, geeignete Kriterien zu finden, vor allem aber auf die zu befürchtenden Wettbewerbsverzerrungen. Zunächst müßten aus seiner Sicht weitere Wirtschaftsbereiche harmonisiert sein. Bei von Bund und Ländern national geförderten Maßnahmen halte er eine Regionalisierung, wie sie ja in Ansätzen in der Bergbauernförderung schon bestehe, für machbar.

TOP 1: Geschäftsbericht des Vorsitzenden der ArgeFlurb

10 - In seinem Geschäftsbericht (vgl. Anlage 1) wies der Vorsitzende darauf hin, daß die ersten acht Monate seiner Amtszeit im Zeichen der Überleitung von Vorsitz und Geschäftsführung standen, die dank der Unterstützung durch die Amtsvorgänger reibungslos verlaufen seien. Ohne den Berichten zu TOP 2 vorzugreifen, müsse festgestellt werden, daß die ArgeFlurb als Diskussionsform für die Probleme des ländlichen Raumes nicht mehr wegzudenken und mit der Erarbeitung von Empfehlungen für die Praxis von erheblichem Nutzen sei.

11 - Er unterstrich die vorzügliche Rolle der Flurbereinigung als Mittler zwischen den unterschiedlichen Interessen im ländlichen Raum und stellte unter Bezug auf die von Generalsekretär Dr. Schnieders erwähnten Sorgen der Landwirtschaft mit Nachdruck fest, daß die Flurbereinigung nicht nur "für Straße und Umweltschutz" da sei, sondern sich wie bisher den Eigentümern als Partner in besonderer Weise verpflichtet fühle. In der nahen Zukunft komme es darauf an, mit den knapper werdenden Mitteln auf dem eingeschlagenen Weg voranzuschreiten. Hier böte sich für die ArgeFlurb ein weites Feld, mit neuen Ideen den erkennbaren Schwierigkeiten zu begegnen. Ein Teil der Probleme habe seinen Niederschlag in der zu bewältigenden umfangreichen Tagesordnung gefunden.

12 - Der Geschäftsbericht wurde ohne Aussprache zustimmend zur Kenntnis genommen.

TOP 2: Berichte der Vorsitzenden der Ausschüsse und Arbeitsgruppen der ArgeFlurb

13 - Die Vorsitzenden der Ausschüsse für Verwaltung und Recht (AVR) und Planung und Technik (APT), der Arbeitsgruppen Automation (AgA), Rechtsprechung zur Flurbereinigung (AgRzF) und Bau (AgBau) sowie der Projektgruppen "Flurbereinigung und Jagd" und "Effizienz der Flurbereinigung" erstatteten Kurzberichte über Schwerpunkte in den Tätigkeiten ihrer Gremien (vgl. Anlagen 2 bis 8).

14 - MinDir Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Abb betonte in einer Anmerkung zum Bericht des AVR-Vorsitzenden die wichtige und für die Praxis nicht hoch genug einzuschätzende Arbeit der Gremien der ArgeFlurb. Mit Hilfe der vom AVR erarbeiteten Auslegung zu § 87 FlurbG sei es z.B. seiner Verwaltung gelungen, schwierige Verhandlungen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erfolgreich zum Abschluß zu bringen. Auch die voraussichtlich erfolgreichen Initiativen zur Änderung des Entwurfs des Grunderwerbsteuergesetzes seien ein Verdienst einer in dem AVR vorbereiteten Abstimmung in der ArgeFlurb.

15 - Zum Bericht des APT-Vorsitzenden merkte die Mehrheit der Mitglieder an, der APT möge noch einmal die "Sammlung der Vermessungsvorschriften" dahingehend beraten, ob auf die Zusammenstellung der Texte (evtl. teilweise) verzichtet werden kann, da die Laufendhaltung (Einarbeitung von Änderungen) einen erheblichen Arbeitsaufwand erfordere. Der positive Wert einer Zusammenstellung der Vermessungsvorschriften wurde ausdrücklich hervorgehoben.

16 - Die Mitglieder nahmen zustimmend Kenntnis von der Entscheidung von:

RegDir Graing anstelle von Ltd. MinR Dr. Jacob in den AVR;

ORR Dr. v. Graevenitz anstelle von RegDir Dr. Lörken in die AgDorf.

17 - Auf Anregung von MinDirig Roeloffs gab der Vorsitzende bekannt, daß er für die nächste Sitzung anstrebe, den Mitgliedern die Berichte der Vorsitzenden der Ausschüsse und Arbeitsgruppen rechtzeitig vor der Sitzung zuzuleiten, damit sie im Plenum gleich erörtert werden können.

18 - Beschluß:

Die Berichte werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Die ArgeFlurb dankt den Vorsitzenden und allen Mitgliedern der Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen für die geleistete Arbeit.

TOP 3: Festlegung von Vorsitz und Geschäftsführung der ArgeFlurb für die nächste Amtszeit (1984 bis 1986) nach § 3 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung

19 - Der Vorsitzende verwies auf den Text der Anlage 3/1 zum Schreiben vom 19.08.1981.

Nach eingehender Aussprache erklärte MinDirig Roeloffs sein Einverständnis zu folgendem Vorschlag der ArgeFlurb an die Amtschefkonferenz am 24./25.09.1981 in Schliersee:

Unter der Voraussetzung, daß das Land Schleswig-Holstein nicht den Vorsitz in der "Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser" (LAWa) übernehmen muß, wird der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein gebeten, Vorsitz und Geschäftsführung der ArgeFlurb für die Amtszeit 1984 bis 1986 zu übernehmen.

TOP 4: Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1982 bis 1985

20 - Der Vorsitzende gab einen Rückblick auf den erst im August 1981 im Umlaufverfahren beschlossenen Rahmenplan 1981, der noch nicht als Bundestagsdrucksache vorliegt.

Aus der Sicht der ArgeFlurb sind folgende Festsetzungen von Bedeutung:

- Die Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung, der Flurbereinigung und der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung bleiben unverändert.
- In den Grundsätzen für die Förderung des freiwilligen Landtausches wurden die Sätze für die Helfervergütung entsprechend dem ArgeFlurb-Vorschlag aus dem Jahre 1980 angehoben.
- Der Plafond der Bundesmittel wird von 1,410 Mrd. DM im Jahre 1980 (ohne Mittel des Sonderrahmenplans für Maßnahmen des ZIP) auf 1,095 Mrd. DM gekürzt. Das führt zu einer Kürzung des Gesamtfinanzvolumens des Rahmenplans 1981 (Bund und Länder) von 2,318 auf 1,796 Mrd. DM (= 22,5 %)
- Die Flurbereinigung bleibt zwar der drittgrößte Ausgabenblock innerhalb des Gesamtfinanzvolumens, ihre Förderungsmittel werden jedoch von 557,8 auf 457,9 Mill. DM (Bund und Länder) oder von 334,7 auf 274,7 Mill. DM (Bundesmittel) gekürzt.

21 - Anschließend gab der Vorsitzende einen Überblick über den Stand der Überlegungen im BML zum Entwurf des Rahmenplans 1982. Auf der Grundlage der Regierungserklärung vom 24.11.1980, "die sog. Gemeinschaftsaufgaben ... auf den notwendigen Kern zu begrenzen", ist nach dem Entwurf für den Bundeshaushalt 1982 eine weitere Einengung des Finanzierungsrahmens auf 1,050 Mrd. DM vorgesehen. Dies wird dazu führen, daß die im Vorjahr begonnene Diskussion, das Maßnahmenpektrum auf den notwendigen Kern zu begrenzen, weiter fortgeführt werden wird.

Im BML ist ein sog. Beamtenpapier erstellt worden, in dem die diesbezüglichen Denkansätze zusammengefaßt sind. Das Papier geht den Ländern in diesen Tagen zu und soll auf der Amtschefkonferenz in Schliersee und auf der anschließenden Agrarministerkonferenz diskutiert werden. In dem Papier vertritt das BML

u.a. die Auffassung, daß die Flurbereinigung zum Kernbereich der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gehört.

22 - In der im Hinblick auf die TOP's 5 und 6 kurzen Aussprache stellte der Vorsitzende auf Anfrage fest, daß der Bund auch für 1982 nicht die Aufnahme der Förderung der Dorferneuerung in das Maßnahmenpektrum der Gemeinschaftsaufgabe vorsehe. Die Versammlung sprach sich nochmals einvernehmlich für die Aufnahme der Dorferneuerung aus und regte an, dieses Thema auf politischer Ebene weiterzuführen. Zwischenzeitlich sollten die Länder mit eigenen Landesprogrammen den politischen Willen dokumentieren.

Angesprochen auf die schon im Rahmenplan 1981 ausgesetzte Förderung des landwirtschaftlichen Wegebaus (außerhalb der Flurbereinigung und von bestimmten Sonderprogrammgebieten) bestätigte der Vorsitzende, daß diese Regelung im Rahmenplan 1982 nach den Vorstellungen des Bundes beibehalten werden soll. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeiten des EG-Sonderprogramms, das eine Förderung des landwirtschaftlichen Wegebaus in benachteiligten Gebieten aus EG-Strukturmitteln zuläßt.

#### TOP 5: Konsequenzen aus den drastischen Mittelkürzungen für die Fortführung der Flurbereinigung in den Ländern

23 - Die unter Hinweis auf Anlage 3/2 zum Schreiben vom 19.08.1981 durchgeführte Rundfrage nach der aus der Mittelkürzung gezogenen Konsequenzen, insbesondere im Hinblick auf die Flurbereinigung, ergab, daß die Länder - von einigen Besonderheiten abgesehen - im wesentlichen die gleichen Maßnahmen getroffen haben:

- Beschränkung der Anordnung neuer Verfahren auf solche, in denen Planungen anderer Träger öffentlicher Belange keinen Aufschub dulden;
- Streckung der Ausbaumaßnahmen auf einen längeren Zeitraum;

- Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Kosteneinsparung (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter TOP 6).

24 - Die Mitglieder vereinbarten, dem BML die in diesem Zusammenhang erlassenen Verwaltungsvorschriften als Anlagen zur Niederschrift zu übersenden (vgl. Anlagen 9 - 12).

#### TOP 6: Möglichkeiten zur Kosteneinsparung in der Flurbereinigung

25 - MinR Friederich (NW) und Ltd. MinR Strößner (BY) berichteten über diesbezügliche Überlegungen, die in ihren Häusern, in der AgBau und auf Dienstbesprechungen bereits angestellt wurden (vgl. Anlagen 13 - 15). Danach gibt es in einem engen Spielraum eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Kosteneinsparung, die in jedem Einzelfall sehr sorgfältig auf ihre Anwendbarkeit (Zweckmäßigkeit) untersucht werden sollten.

Es wurde festgestellt, daß zwar kaum grundlegend neue Erkenntnisse zu erwarten sind, daß es aber für die "Arbeit vor Ort" sehr zweckmäßig wäre, dem verantwortlichen Planer für die Verhandlungen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, der Gemeinde, den Teilnehmern usw. eine Anleitung über die zu prüfenden Kosteneinsparungsmöglichkeiten an die Hand zu geben. So könnten auch die manchmal etwas überzogenen Erwartungen an die Flurbereinigung auf den unbedingt notwendigen Umfang zurückgeführt werden.

26 - Beschluß:

AgBau und APT werden beauftragt, eine beschlußfähige Vorlage über erwägenswerte Kosteneinsparungsmöglichkeiten zur nächsten ArgeFlurb-Sitzung vorzulegen.

#### TOP 7: Umfang des Landschaftspflegeauftrages der Flurbereinigung nach § 37 Abs. 1 Satz 2 und § 39 Abs. 1 FlurbG im Verhältnis zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 8 BNatSchG

27 - Die von MinDirig Dr. Jestaedt (RP) aufgeworfene Frage nach dem Umfang des Landschaftspflegeauftrags der Flurbereinigungsbe-

hörden (vgl. Anlage 3/3 zum Schreiben vom 19.08.1981) wurde vom Plenum einvernehmlich dahingehend beantwortet, daß die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Länderaufgabe primär den Landschafts-(Naturschutz-)behörden obliegen. In Verfahren nach dem FlurbG jedoch haben die Flurbereinigungsbehörden einen eigenständigen Landschaftspflegeauftrag nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG zu erfüllen, dessen Umfang von den jeweiligen Gegebenheiten im Flurbereinigungsgebiet (Einzelfall) abhängig ist.

An dem Verfahren sind die Landschafts-(Naturschutz-)behörden als Träger öffentlicher Belange und insoweit auch an der Meinungsbildung beteiligt, inwieweit Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft entweder originäre Naturschutzmaßnahmen sind (= Länderaufgabe: Finanzierung aus Landesmitteln), oder gemeinschaftliche Anlagen im Sinne des FlurbG sind (= dem wirtschaftlichen Interesse der Teilnehmer dienen und zugleich die Funktion landschaftsgestaltender Anlagen übernehmen: Finanzierung aus Mitteln zur Förderung der Flurbereinigung und aus Beiträgen nach § 19 FlurbG).

Davon zu unterscheiden sind die Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 BNatSchG, deren Kosten vom Verursacher zu tragen sind.

28 - Abschließend wurde noch einmal einvernehmlich die bisherige Rechtsauffassung der ArgeFlurb bekräftigt, daß die Flurbereinigung a priori kein Eingriff im Sinne von § 8 BNatSchG ist, einzelne Maßnahmen der Flurbereinigung allerdings Eingriffe sein können und dann entsprechend auszugleichen sind. Diese Rechtsauffassung ist auch in dem Erlaß des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg über Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Flurbereinigung vom 23.10.1978 (GABl. S. 1224) bestätigt.

TOP 8: Überlegungen zur Beschleunigung der Verfahrensdauer von Flurbereinigungsverfahren

29 - MinR Donié berichtet über die Forderung der Spitze seines Hausses nach Initiativen seitens der Flurbereinigungsverwaltung seines Landes mit dem Ziel

- trotz beschränkter Mittel die zügige Durchführung als notwendig anerkannter Flurbereinigungsverfahren sicherzustellen
- verstärkt kostensparende Maßnahmen zu ergreifen und
- die Dauer der Verfahren zu verkürzen.

30 - MinR Dr. Quadflieg gibt bekannt, daß der AVR eine gelockerte Handhabung des § 65 FlurbG abgelehnt habe, weil hiergegen einerseits rechtliche Bedenken bestehen (zeitlicher Bezug der Wertgleichheit auf die Besitzeinweisung ist erst durch die Novelle 1976 in § 44 Abs. 1 FlurbG im Hinblick auf die Rechtsprechung verankert worden) und andererseits eine Beschleunigung der Verfahren damit nicht zu erreichen ist.

31 - Ltd. MinR Strößner und RD Läßle stellen unter Hinweis auf die vier Phasen eines Flurbereinigungsverfahrens (vgl. Ablaufschema - Anlage 16) fest, daß die für die Teilnehmer entscheidenden Verfahrensabschnitte zwischen der Anordnung und dem Besitzübergang liegen. Die hierfür benötigte Zeit beträgt bei der derzeitigen Ablauforganisation im Durchschnitt 8 bis 10 Jahre, wenn keine unvorhergesehenen Verzögerungen (etwa durch Mittelkürzungen oder Rücksichtnahmen auf Planungen anderer Träger) eintreten. Die Zeit für die Durchführung der in diesen Verfahrensabschnitten zu regelnden Angelegenheiten ist notwendig und selbst bei zügigem Ablauf nicht zu verkürzen.

Es sei auch zu bedenken, daß die Flurbereinigung für manchen Betrieb die Chance zu einer erheblichen Veränderung der Betriebsorganisation eröffnet. Um den Betriebsinhabern und ihren Familienangehörigen die Gelegenheit zu geben, sich gedanklich, organisatorisch und ggfs. finanziell auf die sich eröffnenden Möglichkeiten und die daraus zu ziehenden Folgerungen einzustellen, sei eine gewisse Zeitdauer erforderlich und hilfreich.

Meist werde die zu lange Verfahrensdauer als vordergründiges Argument gegen die Flurbereinigung gebraucht, ohne dabei zu berücksichtigen, welche strukturellen Veränderungen innerhalb eines

Integralverfahrens einzuleiten seien. Die Zeitdauer müsse in einem gesunden Verhältnis zu der Summe der zu lösenden Probleme stehen. So sei es praktisch undurchführbar, etwa alle Ausbaumaßnahmen innerhalb eines Jahres in die Tat umzusetzen, selbst wenn die hierfür erforderlichen Mittel in einer Summe verfügbar seien. Die Betriebe könnten z.B. nicht ein ganzes Jahr auf die Bewirtschaftung eines großen Teils ihrer Flächen verzichten, weil diese mehr oder weniger von Baumaßnahmen betroffen seien. Auch erfordere die ordnungsgemäße Aufstellung des Flurbereinigungsplanes Zeit, wenn die Neuordnung tatsächlich und rechtlich von Bestand sein soll.

32 - Es wurde vereinbart, daß die süddeutschen Länder den gesamten Fragenkomplex der Beschleunigung der Verfahrensdauer in einer "Gesprächsrunde" aufarbeiten und zu gegebener Zeit dem AVR zur Erörterung und Beschlußfassung vorlegen. Dabei soll auch geprüft werden, ob Teile der Planungsphase in die Einleitungsphase vorgezogen werden können.

33 - Verschiedene Teilnehmer weisen auch auf die immer wieder festzustellenden, oft längeren Verzögerungen in der Abschlußphase (nach dem Besitzübergang) hin, die vielerlei Gründe haben. Eine verstärkte Konzentration auf den Abschluß älterer Verfahren in Zeiten vermindelter Ausbauarbeiten infolge Mittelknappheit werde zu einer Verbesserung der statistischen Daten beitragen.

#### TOP 9: Bildung einer Projektgruppe "Waldflurbereinigung"

34 - Ltd. MinR Strößner begründet unter Hinweis auf Anlage 3/5 zum Schreiben vom 19.08.1981 die Bildung einer Projektgruppe "Waldflurbereinigung" (vgl. Anlage 17). Die in Anlage 17 aufgeführten "Empfehlungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung der forstlichen Flurbereinigung" vom 16.07.1957 (MinBl. ELF S. 265) sowie der Beitrag von Rudolf Schuller "Einige Gedanken zur Waldflurbereinigung" nebst dem vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten herausgegebenen "Merkblatt für die Waldflurbereinigung" (Berichte aus der Flurbereinigung Heft 28/1977 S. 143 ff.) liegen der Niederschrift als Anlagen 18 und 19 bei.

35 - In einer kurzen Aussprache berichten die Mitglieder über die in ihren Ländern gemachten Erfahrungen mit Agrarflurbereinigungen unter Einschluß bereinigungsbedürftiger Waldflächen und reinen Waldflurbereinigungen. Die Stellungnahmen der Mitglieder NW und BW werden zum Protokoll gegeben (vgl. Anlagen 20 und 21).

36 - Beschluß:

Es wird eine Projektgruppe "Waldflurbereinigung" gebildet. Sie hat die Aufgabe, Empfehlungen für die Durchführung von Waldflurbereinigungen zu erarbeiten. Zu Mitgliedern der Projektgruppe werden berufen:

MinR Manger (BY) als Vorsitzender,  
Ltd. RegVerDir. Dr. Mohn (NW),  
je ein Vertreter der Länder BW und HE,  
RegDir Läßple (BML) und evtl. ein weiterer Vertreter aus der Forst-  
abteilung des BML

Der Vorsitzende kann von Fall zu Fall Sachverständige zu den Sitzungen der Projektgruppe hinzuziehen.

#### TOP 10: Auswirkungen des Datenschutzgesetzes auf die Flurbereinigung

37 - Ltd. MinR Zippelius berichtet unter Hinweis auf Anlage 3/6 zum Schreiben vom 19.08.1981 (vgl. Anlage 22) über die z.Z. laufenden Untersuchungen einer Arbeitsgruppe der bayerischen Flurbereinigungsverwaltung über die Auswirkungen der Datenschutzvorschriften auf die Flurbereinigung und die dort zu lösenden Fragen.

38 - In der anschließenden Diskussion wird deutlich, daß in den Ländern offenbar unterschiedliche Rechtsauffassungen bestehen und unterschiedliche Regelungen getroffen worden sind. Der Vorschlag, die bald zu erwartenden Ergebnisse der bayerischen Arbeitsgruppe in der AgA mit dem Ziel zu diskutieren, eine einheitliche Auffassung innerhalb der ArgeFlurb zu erreichen, wird einvernehmlich angenommen.

Der AVR soll zu gegebener Zeit beteiligt werden. Anschließend ist zu prüfen, ob sich das Ergebnis für die Herausgabe als ArgeFlurb-Empfehlungen eignet.

TOP 11: Stand verschiedener für die Flurbereinigung bedeutsamer  
Gesetzgebungsvorhaben

39 - MinR Dr. Quadflieg berichtet, daß zum Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes bisher nur ein innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmter Referentenentwurf vorliegt. Umstritten seien sowohl die Änderungen der verschiedenen Landwirtschaftsklauseln als auch die Frage, ob die Verbandsklage aufschiebende Wirkung haben solle oder nicht.

40 - Zum Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG 1980) gibt MinR Dr. Quadflieg bekannt, daß nach dem Stand der Beratungen in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen der Fraktionen des BT damit gerechnet werden kann, daß die Abfindung und die unentgeltliche Zuteilung in Land für gemeinschaftliche Anlagen der Grunderwerbsteuer nicht unterliegen werden.

Ltd. MinR Strößner unterrichtet die Mitglieder über eine Initiative seines Hauses, den Landzwischenenerwerb aus der Besteuerung nach dem GrEStG auszunehmen (vgl. Anlage 23).

41 - Zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bereitstellung von Bauland (BT-Drucksache 9/746) erstattet MinR Dr. Quadflieg den als Anlage 24 beigelegten Bericht und beantwortet Fragen zu den vorgesehenen Rechtsinstituten der "erweiterten Umlegung" und der "gemeindlichen Entwicklungsmaßnahmen".

Der AVR sieht die beabsichtigten Änderungen des BBauG im Verhältnis zur Flurbereinigung als unbedenklich an. Die Positionen der Fraktionen des BT sind noch nicht klar erkennbar, so daß Aussagen darüber, welche Regelungen voraussichtlich Bestand haben werden, nicht annähernd getroffen werden können.

42 - Zum Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung stellt MinR Dr. Quadflieg fest, daß von Seiten der ArgeFlurb an der Subsidiarität der VwPO im Verhältnis zum FlurbG festgehalten wird und daß nur die Bereitschaft besteht, bei einer Vereinheitlichung der Rechtsmittelfristen auch in anderen Rechtsgebieten (z.B. Monatsfrist) entsprechende Änderungen des FlurbG zuzugestehen (§§ 141, 142 und ggfs. § 59 FlurbG).

Die gleiche Haltung haben auch die Richter der Flurbereinigungsgerichte auf ihrer Tagung 1981 in Kiel eingenommen.

Über den bekannten Referentenentwurf einer Verwaltungsprozeßordnung (Stand: 10. August 1980) hinaus sind bisher keine weiteren Vorschläge bekannt geworden. Auch hat die seit längerem angekündigte Ressortbesprechung auf Bundesebene noch nicht stattgefunden. Zu gegebener Zeit wird erneut berichtet.

TOP 12: Zusammenarbeit der ArgeFlurb mit der LANa und sonstigen fachverwandten Gremien

43 - Der Bericht des Vorsitzenden über die bisherigen Kontakte zur LANa (vgl. Anlage 25) wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Einberufung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe wird begrüßt, zumal der Vorsitzende der LANa sein Interesse am Zustandekommen einer gemeinsamen Aussprache kürzlich in einem Telefonat mit dem Vorsitzenden der ArgeFlurb erneut zum Ausdruck gebracht hat.

44 - Beschluß

1. Dem Vorsitzenden der LANa wird unter Übersendung der Empfehlungen der ArgeFlurb "Flurbereinigung - Naturschutz und Landschaftspflege" vorgeschlagen, nunmehr die gemeinsame Arbeitsgruppe einzuberufen. Die erste Sitzung soll nicht vor Mitte November stattfinden.
2. Neben den benannten Vertretern der ArgeFlurb wird aus Paritätsgründen Herr MinR Borges (NS) als weiterer Vertreter benannt.

45 - RegDir Läßle erstattet Bericht über zwei Sitzungen des DGK-Arbeitskreises "Ländliche Neuordnung" (vgl. Anlage 26), der unter TOP 14 weiterbehandelt wird.

46 - MinR Prof. Batz und Ltd. MinR Zippelius verweisen auf ihre Ausführungen im Zusammenhang mit ihren Berichten zu TOP 2.

47 - Der Vorsitzende stellt mit Zustimmung der Teilnehmer fest, daß sich der gegenseitige Erfahrungsaustausch mit fachverwandten, überregionalen Gremien als zweckmäßig und notwendig erwiesen hat. Er ist fortzuführen und nach Kräften zu fördern.

TOP 13: Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der ländlichen Neuordnung und Flurbereinigung

48 - DAR Muß verweist auf die als Tischvorlage verteilte aktualisierte "Zusammenstellung der Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der ländlichen Neuordnung und Flurbereinigung" nach dem Stand vom 01.07.1981 (vgl. Anlage 27). Da nicht alle Mitglieder auf das Schreiben der Geschäftsführung vom 19.05.1981 - 522-00585-2/2 - reagiert haben, dürfte auch diese Zusammenstellung in einigen Punkten überholt sein.

49 - Die Mitglieder geben die nachfolgend aufgeführten Kontaktpersonen ihrer Verwaltungen bekannt, um untereinander einen schnellen Gedankenaustausch und eine unmittelbare Abstimmung der Übersicht zu ermöglichen.

EW: ORR Baumgärtner	Durchwahl	0711/6676-2228
BY: Ltd. MinR Zippelius	"	089/2182-332
HE: Herr Stab	"	06121/817-2364
NS: MinR Emmendorffer	"	0511/190-345
NW: MinR Friederich	"	0211/9563-347
RP: ROI Paul	"	06131/16-1
SH: MinR Schöne Warnefeld	"	0431/596-4235

50 - Beschluß

1. Die Mitglieder senden der Geschäftsführung zum 01.02. und 01.07. j.J. die aktualisierten Austauschblätter bzw. erstatten "Fehl-anzeige".
2. Die Geschäftsführung stellt den Mitgliedern des DGK-Arbeitskreises "Ländliche Neuordnung" die Zusammenstellung zur Verfügung und teilt ihre Bereitschaft mit, Vorhaben der Mitglieder des DGK-Arbeitskreises "Ländliche Neuordnung" mit in die Zusammenstellung aufzunehmen.
3. Abgeschlossene Vorhaben sind aus der Übersicht zu streichen, wenn sie einmal als abgeschlossen gekennzeichnet (und möglichst mit Angaben über ihre Veröffentlichung und/oder ihre Bezugsmöglichkeit versehen) aufgeführt waren.

TOP 14: Aus- und Fortbildung des höheren und gehobenen Flurbereinigungsdienstes

51 - OAR Muß teilt unter Bezug auf das Schreiben der Geschäftsführung vom 28.04.1981 - 522-00585-2/1 - mit, daß bisher keine weiteren Meldungen über Aus- und Fortbildungsveranstaltungen bei der Geschäftsführung eingegangen sind.

52 - Unter Bezug auf den Bericht von RegDir Läßple wird die Geschäftsführung ermächtigt, dem DGK-Arbeitskreis "Ländliche Neuordnung" anzubieten, das Aus- und Fortbildungsangebot der Lehrstühle für ländliche Neuordnung - soweit es einen engen Bezug zur Flurbereinigungspraxis hat - mit in die ArgeFlurb-Übersicht aufzunehmen.

53 - Beschluß

Die Mitglieder übersenden der Geschäftsführung zum 01.03.j.J. eine Übersicht über das Aus- und Fortbildungsangebot ihrer eigenen Verwaltungen bzw. erstatten "Fehlanzeige". Die Geschäftsführung faßt die Meldungen mit denen der Lehrstühle für ländliche Neuordnung in einer Übersicht zusammen und übersendet sie den Mitgliedern fünffach.

TOP 15: Fortbildungsmöglichkeiten des Flurbereinigungsdienstes auf speziell landwirtschaftlichem Gebiet

54 - Ltd. MinR Dr. Förster weist auf die seines Erachtens bestehende Gefahr hin, daß sich die Entscheidungsträger der durchführenden Behörden wegen des gestiegenen Umfangs der Verwaltungstätigkeit und wegen zum Teil geringer oder überholter Kenntnisse auf landwirtschaftlich-betriebswirtschaftlichem Gebiet zu wenig um den einzelnen Teilnehmer und die Entwicklungsmöglichkeiten seines Betriebes kümmern könnten.

In einer kurzen Aussprache über die aufgestellte These wurde diese Gefahr überwiegend verneint. Im allgemeinen wird die in den Ländern zwar unterschiedlich geregelte betriebswirtschaftliche Ausbildung während der Referendar- oder Vorbereitungszeit als ausreichend angesehen. Eine Auffrischung der Kenntnisse und gezielte Fortbildung im Hinblick auf neuere Erkenntnisse und Entwicklungen dürfte sich von Zeit zu Zeit empfehlen.

TOP 16: Herausgabe von Empfehlungen der ArgeFlurb (Schriftenreihe der ArgeFlurb)

55 - DAR Muß berichtet vor dem Hintergrund der derzeitigen und absehbaren Haushaltslage über mögliche Schwierigkeiten, die Schriftenreihe der ArgeFlurb im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten.

56 - In der anschließenden Diskussion wird nachdrücklich die erfolgreiche und gute Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern, zuletzt erneut bei der Erstellung der Empfehlungen "Flurbereinigung - Naturschutz und Landschaftspflege", hervorgehoben. Es müsse auch in Zukunft möglich sein, trotz Mittelknappheit durch Aufgaben- und Kostenteilung die in Angriff genommenen Empfehlungen der ArgeFlurb in der Schriftenreihe der ArgeFlurb zu veröffentlichen.

Besonderes Gewicht komme den Empfehlungen neben der unmittelbaren Aufgabe als Arbeitsmaterial für den Praktiker auch als Informationsmaterial für die übrigen Träger öffentlicher Belange und die interessierte Öffentlichkeit (z.B. auch für Schulen und Universitäten) sowie zur Selbstdarstellung der ArgeFlurb als Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft zu.

TOP 17: Herausgabe der "Planungsdaten zur ländlichen Neuordnung" als Empfehlungen der ArgeFlurb

57 - MinR Prof. Batz berichtet, daß die "Planungsdaten zur ländlichen Neuordnung" nunmehr in überarbeiteter Fassung vorliegen. Der APT schlage vor, die Planungsdaten als Empfehlungen der ArgeFlurb herauszugeben. Der Druck solle wegen der notwendigen landesspezifischen Ergänzungen von den einzelnen Ländern übernommen werden. Zur Regelung einer angemessenen Arbeitsteilung und zur Sicherstellung einer einheitlichen Ausführung halte er eine Sitzung der Leiter der Repräsentationen der Flurbereinigungsverwaltungen für erforderlich.

58 - Beschluß

Der Vorsitzende wird zu einer Arbeitsbesprechung der Leiter der Repräsentationen der Länderflurbereinigungsverwaltungen einladen \*). Die Besprechung soll im November in Bonn stattfinden.

\*) inzwischen erfolgt (vgl. Schreiben vom 21.10.1981  
- 522-00585-2)

TOP 18: Verschiedenes

59 - Broschüre "Das Flurbereinigungsverfahren"

Ltd. MinR Pietscher fragt nach dem Ergebnis der vom AID durchgeführten Umfrage und den daraus zu ziehenden Konsequenzen. RegDir Läßple berichtet, daß die Umfrage den Zweck gehabt habe, dem AID Hinweise zu liefern für die Erarbeitung ähnlicher Broschüren in anderen Sachbereichen. Das Echo sei allgemein sehr positiv gewesen.

Die kritischen Stimmen seien den Ländern vom BML zugesandt worden, um sie bei einer evtl. Neuauflage zu berücksichtigen. Dabei müsse bedacht werden, für welche Veranstaltung die Broschüre im konkreten Fall benutzt worden sei und ob die angemerkten Kritikpunkte ihren Ursprung vielleicht auch darin hätten, daß die Broschüre für Zwecke eingesetzt worden sei, für die sie gar nicht gedacht ist. Wegen der bekannten Mittelknappheit plane der AID jedoch vorerst keine Neuauflage.

Ltd. MinR Pietscher stellt fest, daß in der vorliegenden Broschüre zu wenig auf die Interessenlage der Nichtlandwirte eingegangen werde. Er regt an, ein besonderes Falblatt für Nichtlandwirte herauszugeben.

Die Feststellung wird von mehreren Mitgliedern unterstützt. Auf Anregung von MinDirig Dr. Jestaedt soll dieser Gesichtspunkt bei einer evtl. Neuauflage der Broschüre mitberücksichtigt werden.

60 - Änderung der Empfehlungen zum Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der §§ 87 - 89 FlurbG

MinR Dr. Quadflieg berichtet über den bayerischen Antrag auf der letzten AVR-Sitzung in Heilbronn, die Empfehlungen zum Unternehmensverfahren zu ändern, soweit die Einvernehmensregelung mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung als Anordnungsvoraussetzung bezeichnet wird. Der AVR schlägt vor, Ziffer 1.3 Buchstabe f) der Empfehlungen ersatzlos zu streichen.

61 Beschluß

BML wird gebeten, im Einvernehmen mit dem BMV die Ziffer 1.3 Buchstabe f) der Empfehlungen zu streichen.

62 - Entsendung eines Vertreters der ArgeFlurb in die vom BMBau zu bildende Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Empfehlungen zur Verwendung zusätzlicher Planzeichen in der Bauleitplanung

Nach Bekanntgabe der Schreiben des BMBau vom 24.08.1981 (vgl. Anlage 28) und des BML vom 11.09.1981 (vgl. Anlage 29) wird der Vorsitzende gebeten, Herrn MinR Friederich beim BMBau als Mitglied der zu bildenden Arbeitsgruppe zu melden.

63 - Deutsche Akademie der Forschung und Planung im ländlichen Raum  
Lfd. MinR Strößner berichtet über die Vorbereitungen zur Gründung einer "Deutschen Akademie der Forschung und Planung im ländlichen Raum". Bayern hat diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Amtschefkonferenz in Schliersee setzen lassen.

Nach eingehender Diskussion über die Ziele und die anlässlich der Grünen Woche 1982 geplanten Aktivitäten der Akademie faßt die Arge-Flurb folgenden Beschluß:

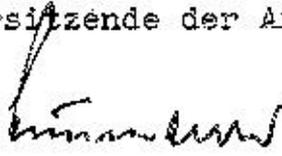
Die ArgeFlurb begrüßt jede Aktivität zur Förderung des ländlichen Raumes und wird auch mit der zu gründenden "Deutschen Akademie der Forschung und Planung im ländlichen Raum" nach Kräften zusammenarbeiten.

64 - Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 13.00 Uhr mit dem Dank an die Mitglieder für die rege Mitarbeit, die es ermöglicht hat, die umfangreiche Tagesordnung in der vorgesehenen Zeit zu bewältigen. Er nehme mit besonderer Freude die konstruktive Zusammenarbeit und die Geschlossenheit in den Auffassungen zur Kenntnis. Dies könne bei der Bewältigung der anstehenden Probleme sehr hilfreich sein.

Abschließend dankte er dem Geschäftsführer für die gute Vorbereitung der Sitzung und des Rahmenprogramms (hierzu vgl. Anlagen 30 und 31).

Bonn, den 30. Oktober 1981

Der Vorsitzende der ArgeFlurb

  
Dipl.-Ing. Zölsmann  
Ministerialdirektor

Geschäftsführer der ArgeFlurb

  
Maß  
Oberamtsrat

Anlage 1

zur Niederschrift über die  
6. Sitzung der ArgeFlurb  
vom 16. bis 18.09.1981 in Bonn

Zu TOP 1: Geschäftsbericht des Vorsitzenden der ArgeFlurb

1. Übernahme von Vorsitz und Geschäftsführung der ArgeFlurb  
durch den BML

- Übernahme nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung in  
der 5. Sitzung in München.
- Dank an das Ehrenmitglied, Herrn MinDir Dr.-Ing. Dr.-Ing.  
E.h. W. Abb, und an den ehemaligen Geschäftsführer,  
Herrn RegDir Dr.-Ing. Magel, für die reibungslose Über-  
leitung (Aktenübergabe) und Unterstützung.

2. Sitzungen

Seit der 5. Vollsitzung der ArgeFlurb vom 11./12. Dezember  
1980 in München fanden Sitzungen folgender Gremien statt  
bzw. sind anberaumt:

- AVR: 7. Sitzung am 22./23. Januar 1981 in Berlin,  
8. Sitzung am 10./11. September 1981 in Heilbronn
- APT: 7. Sitzung am 03. bis 05. Juni 1981 in Berlin  
8. Sitzung demnächst am 02. bis 04. November 1981  
in Worms
- AgRzF: 7. Sitzung am 01./02. Juli 1981 in Würzburg,  
8. Sitzung demnächst am 05./06. November 1981  
in Berlin
- AgA: 4. Sitzung am 20./21. Mai 1981 in Würzburg
- AgBau: 8. Sitzung am 02./03. April 1981 in Ansbach,  
9. Sitzung demnächst am 22./23. Oktober 1981  
in Würzburg
- AgDorf: 4. Sitzung demnächst am 13./14. Oktober 1981 in Ulm
- Projektgruppe "Effizienz der Flurbereinigung":  
3. Sitzung am 11./12. Februar 1981 in Weilmünster,  
4. Sitzung am 29./30. April 1981 in Stangenroth,  
5. Sitzung am 16./17. Juli 1981 in Vinningen

Projektgruppe "Flurbereinigung und Jagdrevier":

1. Sitzung am 24. Juni 1981 in Bonn
2. Sitzung demnächst am 05./06. Oktober 1981 \*)  
in Barnstorf (Niedersachsen)

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Sitzungen gehen aus den Ergebnisvermerken über die einzelnen Sitzungen hervor.

Die Vorsitzenden der Gremien werden hierzu unter TOP 2 berichten.

### 3. Rechenschaftsbericht 1978 - 1980

Der Rechenschaftsbericht über die erste Amtszeit wurde noch von meinem Vorgänger, Herrn MinDir Dr. Dr. Abb, an die Amtschalkonferenz am 21./22.01.1981 in Berlin erstattet (nachrichtlich an die Herren Agrarminister).

Dieser Rechenschaftsbericht - veröffentlicht als Heft 7 der ArgeFlurb-Schriftenreihe - gibt einen umfassenden Überblick über die Aufgaben und die Tätigkeiten der ArgeFlurb während der ersten Amtsperiode. Er hat reges Interesse und Anerkennung in der Fachöffentlichkeit gefunden.

### 4. Vollzug der Beschlüsse der ArgeFlurb

- Große Beachtung haben die Empfehlungen "Flurbereinigung - Naturschutz und Landschaftspflege" gefunden, die nun als Heft 5 der ArgeFlurb-Schriftenreihe vorliegen. Trotz einer Auflage von insgesamt 10.000 Stück kann die Nachfrage, insbesondere von Seiten der Naturschutzverbände, nicht befriedigt werden.

Die Frörterung der Empfehlungen zusammen mit der LANa bleibt abzuwarten (vgl. TOP 12).

- Die Projektgruppe "Effizienz der Flurbereinigung" hat entsprechend dem vorgesehenen Zeitplan den ersten Durchführungsabschnitt mit der Ermittlung der Ausgangsdaten der 5 Festgebiete abgeschlossen. Hierzu verweise ich auf den ausführlichen Bericht des Vorsitzenden der Projektgruppe unter TOP 2.

\*) inwischen verlegt auf den 10./11. November 1981

hat die Deutsche Geodätische Kommission in ihrer Sitzung am 22. Mai in München beschlossen. Herr Läßle hat bereits an den Sitzungen des DGK-Arbeitskreises "Ländliche Neuordnung" am 14. Mai 1981 in Darmstadt und an der DGK-Sitzung am 21. Mai 1981 in München teilgenommen.

Hinsichtlich einer Behandlung des Inhalts dieses Kontaktes zur DGK darf ich auf Tagesordnungspunkt 12 "Zusammenarbeit mit fachverwandten Gremien" und auf Tagesordnungspunkt 14 verweisen.

- Zusammenarbeit mit der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANe)

Das Erscheinen der Empfehlungen der ArgeFlurb "Flurbereinigung - Naturschutz und Landschaftspflege" sollte zum Anlaß genommen werden, die Kontakte zu intensivieren. Hierzu verweise ich auf die Behandlung des Themas bei TOP 12.

- Kontakte zur AdV

Die AdV übersandte der ArgeFlurb - wie in den Vorjahren - ihren Jahresbericht 1980. Hierfür habe ich mich bei der Geschäftsstelle der AdV bedankt und gegenüber dem Vorsitzenden der AdV die Hoffnung auf eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit ausgedrückt.

In diesem Sinne darf ich Herrn Dr. Strobel nochmals herzlich in unserer Mitte willkommen heißen.

#### 6. Teilnahme am 65. Deutschen Geodätentag

Herr Läßle wird in der kommenden Woche als mein Vertreter am 65. Deutschen Geodätentag teilnehmen.

#### 7. Beitrag der ArgeFlurb zur wissenschaftlichen Ausstellung des XVI. FIG-Kongresses in Montreux 1981

Die ArgeFlurb war auf der Ausstellung durch einen eigenen Beitrag zum Thema Dorferneuerung vertreten. Die Herstellung der Exponate, der Aufbau des Standes und seine Betreuung waren an die Flurbereinigungsdirektion München delegiert, die bereits zur Amtszeit meines Vorgängers mit den Vorbereitungen begonnen hatte. Ein besonderes Verdienst am Gelingen des Vorhabens haben

die Herren Böhme und Linhardt von der Flurbereinigungsdirektion München, ohne deren persönlichen und engagierten Einsatz das Vorhaben bei knappen Haushaltsmitteln nicht durchführbar gewesen wäre. Ich bitte Herrn Ltd. MinRat Strößner, meinen persönlichen Dank und die Anerkennung des Plenums auszusprechen.

#### Anmerkungen

##### - zur Bedeutung der Flurbereinigung für den ländlichen Raum

Agrarstrukturentwicklung (gerichtet auf den Vertreter des DBV!) - Partner der Landwirtschaft -

Allgemeine Ansprüche an den ländlichen Raum,  
Ankündigung neuer Raumordnungsüberlegungen  
(Regionalisierung), Dorferneuerung/Dorfwettbewerb;

##### - zur Bedeutung der ArgeFlurb als Institution

Informationsaustausch,

Vermeidung von Doppelarbeit,

Einheit in der Sache bei der Vielfalt von Ideen;

Abschließend möchte ich feststellen, daß das erste Jahr meiner Amtszeit im Zeichen der Überleitung stand und daß es nun gilt, weitere wichtige Akzente für die Flurbereinigung zu setzen - trotz angespannter Finanzlage -.

## Anlage 2

zur Niederschrift über die  
6. Sitzung der ArgeFlurb  
vom 16. bis 18.09.1981 in Bonn

### Zu TOP 2: Kurzbericht des Vorsitzenden des Ausschusses für Verwaltung und Recht (AVR)

Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen am 22./23. Januar in Berlin und am 10./11. September in Heilbronn statt.

Die Arbeit im AVR, wegen derer im einzelnen auf die Sitzungsniederschriften verwiesen wird, hatte folgende Schwerpunkte:

#### 1. Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes

Der in der 8. Legislaturperiode nicht verabschiedete Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes wurde auf Antrag des Landes Niedersachsen erneut vom Bundesrat eingebracht. Die vom AVR in seinen Sitzungen vom 6./7.9.1979, 24./25.1.1980 und 22./23.1.1981 vorgeschlagene Beibehaltung der bisherigen Regelung des § 108 FlurbG (Alternative I) konnte im bisherigen Gesetzgebungsverfahren nicht durchgesetzt werden.

Aufgrund von Initiativen einiger Mitglieder der ArgeFlurb beim BMF und verschiedenen Bundestagsabgeordneten konnten die für die Flurbereinigung bei unveränderter Verabschiedung des Gesetzentwurfs entstehenden Probleme bewußt gemacht werden. Nach dem derzeitigen Stand der Beratungen in den Ausschüssen des BT kann davon ausgegangen werden, daß die Landabfindungen und die unentgeltlichen Landzuteilungen für gemeinschaftliche Anlagen im Flurbereinigungsverfahren sowie die entsprechenden Rechtsvorgänge im bescheuigten Zusammenlegungsverfahren und im Landtauschverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (Alternative II) nicht der Grunderwerbsteuer unterliegen werden.

#### 2. Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung

Der AVR vertrat einstimmig die Auffassung, daß die Abweichungen des Flurbereinigungsgesetzes (insbesondere in den §§ 138 ff. FlurbG) gegenüber dem vorgeschlagenen Referentenentwurf einer Verwaltungsprozeßordnung (Stand: 10.08.1980) beibehalten werden sollen. Lediglich bei den Rechtsbehelfsfristen sei eine Anpassung an die 1-Monats-Frist geboten, sofern dies ein einheitliches rechtspolitisches Petitum sei.

Diesem Vorschlag hat sich inzwischen auch die Flurbereinigungsrichtertagung 1981 angeschlossen.

3. Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bereitstellung von Bauland

Der Gesetzentwurf, der inzwischen beim Bundestag eingebracht wurde, wurde eingehend beraten und auf seine Auswirkungen auf die Flurbereinigung hin untersucht.

4. Einvernehmen der Landwirtschaftlichen Berufsvertretung zum Ausmaß der Verteilung des Landverlustes nach § 87 Abs. 1 Satz 2 FlurbG

Der AVR ist einstimmig der Auffassung, daß die Einvernehmensregelung nach § 87 Abs. 1 Satz 2 FlurbG keine Anordnungsvoraussetzung ist (so auch die Flurbereinigungsrichtertagung 1981).

Die Empfehlungen zum Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der §§ 87 - 89 FlurbG wurden überarbeitet.

Darüber hinaus behandelte der AVR zahlreiche Verwaltungs- und Rechtsfragen, wegen derer auf die Niederschriften verwiesen wird.

Anlage 3

zur Niederschrift über die  
6. Sitzung der ArgeFlurb  
vom 16. bis 18.09.1981 in Bonn

Zu TOP 2: Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses  
für Planung und Technik

Seit der 4. Sitzung der ArgeFlurb in Hamburg, in der ich meinen letzten Bericht erstattet hatte, hat der Ausschuß zwei Sitzungen, und zwar

vom 10. - 12.11.1980 in Münster/Westfalen  
und  
vom 3. - 5.6.1981 in Berlin

abgehalten.

Auf die hierüber gefertigten eingehenden Niederschriften kann verwiesen werden. Folgendes ist hervorzuheben:

1. Der Auftrag der ArgeFlurb, eine Untersuchung hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Kataster- und Vermessungsverwaltung anzustellen, hat bisher die Bereiche Ortalagenvermessung, Herstellung der Verfahrensgrenze, Berichtigung der topographischen Karten und des Liegenschaftskatasters erfaßt. Entsprechende Bestandaufnahmen liegen vor.
2. Eine Studie über die Bestrebungen der Länder, die Katastervermessung in der Flurbereinigung zu rationalisieren, wurde erstellt.
3. Die Betreuung der Überarbeitung der Planungsdaten zur ländlichen Neuordnung ist durch den Abschluß der Bearbeitung bei der TU München erledigt. Über die weitere Behandlung ist unter TOP 17 zu sprechen.

4. Die Überarbeitung der Empfehlungen zur Wertermittlung wird bis zum Jahresende abgeschlossen sein. Sie sollten als Empfehlung der ArgeFlurb erscheinen, so daß hier über die Art der Herausgabe im Jahre 1982 zu entscheiden wäre.
5. Der Ausschuß hat bei der Sitzung in Berlin über die Auswirkungen der Mittelkürzungen für die Flurbereinigung eingehend gesprochen. Er ist der Auffassung, daß es vertretbar erscheint, den Ausbaumfang vom vertretbaren auf ein unumgänglich notwendiges Maß zu senken. Diese Spanne ist allerdings erheblich kleiner als der Umfang der Reduktion der verfügbaren Mittel.
6. Die Sitzung in Berlin brachte anläßlich der Exkursion eine deutliche Demonstration möglicher Gegensätze zwischen Landwirtschaft und Bürgeransprüchen an Natur und Landschaft. Die Mitglieder des Ausschusses kamen allerdings zur Überzeugung, daß im gezeigten Beispiel Gatow die Probleme ohne Landwirtschaft nicht zu lösen sind. Darüberhinaus wird zur Entflechtung der Ansprüche ein Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG erforderlich werden.

*Handwritten signature*

#### Anlage 4

zur Niederschrift über die  
6. Sitzung der ArgeFlurb  
vom 16. bis 18.09.1981 in Bonn

#### Zu TOP 2: Kurzbericht des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Automation (AgA)

Die Arbeitsgruppe Automation tagte seit dem letzten Bericht einmal, und zwar vom 20. - 21. Mai 1981 in Würzburg. Das Schwergewicht der Besprechung lag wiederum auf dem graphischen Sektor der Datenverarbeitung.

Ziel ist, mit Hilfe eines interaktiven graphischen Systems in einer ersten Stufe die Wertberechnung des alten und des neuen Standes weiter zu rationalisieren und zu optimieren. In weiteren Stufen sollen

- die erfaßten Kartengrundrisse durch automatische Zeichnung von Besitzstandskarten, Liegenschaftskarten usw. kartographisch ausgewertet und
- die Bearbeitung des Neuverteilungsplans einschließlich der Zuteilungsberechnung unterstützt werden.

Die erste Stufe befindet sich in Bearbeitung. Die Firma Siemens entwickelt für die niedersächsische Agrarstrukturverwaltung eine Konzeption für die zentrale Wertberechnung am Großrechner. Das Land Bayern läßt von einer Software-Firma die Alternativen für die Erfassung, interaktive Korrektur und Berechnung am dezentralen Einzelplatzsystem untersuchen und die Programme für die zweckmäßigste Methode entwickeln. Die Arbeitsgruppe sieht ihre Aufgabe in der projektbegleitenden Beratung. In den Tagesordnungspunkten 1 und 2 wurden die bisher vorliegenden Ergebnisse erörtert und Anregungen für die weitere Entwicklung der Stufe 1 erarbeitet.

Weitere Themen der graphischen Datenverarbeitung waren die von einer Arbeitsgruppe des Kooperationsausschusses ADV Bund/Länder (KoopADV) erarbeitete Informationsschrift "Die einheitliche Zeichenschnittstelle", die Funktionen anbietet für eine einfache und komfortable Erstellung komplexer graphischer Programme sowie der Tagesordnungspunkt "computerunterstützte Anfertigung thematischer Karten". Das bereits praxisreif entwickelte Verfahren für die automatisierte Erstellung kleinmaßstäblicher Karten auf Landkreisebene und die Konzeption für die Anfertigung großmaßstäblicher Karten mit Darstellung der Verfahrensgrenzen wurden erörtert. Weiteres Ziel ist die Entwicklung eines Verfahrens für die automatisierte Darstellung von statistischen Daten in graphischer Form.

Thema der letzten Sitzung war ferner der von Nordrhein-Westfalen durchgeführte Versuch, den Nematodenbefall in Rübenanbaugebieten aus Falschfarben-Luftbildern zu erkennen, abzugrenzen und so die Luftbilder für die Wertermittlung zu nutzen. Die Methode ist rentabel (6,-- DM/ha) und vorteilhaft, wenn ein entsprechend großes Gebiet (Testgebiet 12 000 ha), das außerdem überwiegend mit Rüben bebaut sein muß, ausgewertet wird.

Im übrigen darf auf den Ergebnisvermerk der 4. Sitzung verwiesen werden. Bemerkt sei noch, daß sich die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen (ADV), Arbeitsgruppe Automation in der nächsten Sitzung mit den Ergebnissen der "Untersuchung über Nachfolgegeräten zu älteren Digitizern" und der Entwicklung "Datenfluß vom elektronischen Tachymeter Elta 2 zur zentralen EDV" (Top 3 und 9) unserer vorletzten Sitzung befassen wird. Damit wird die enge Zusammenarbeit mit fachverwandten Gremien bekräftigt und bestätigt, daß daraus gegenseitig Nutzen gezogen werden kann.

Anlage 5

zur Niederschrift über die  
6. Sitzung der ArgeFlurb  
vom 16. bis 18.09.1981 in Bonn

TOP 2

Kurzbericht des Vorsitzenden der AgRzF

Die Arbeitsgruppe zur Sammlung der Rechtsprechung zur Flurbereinigung (AgRzF) hat seit der 5. Sitzung der Arge Flurb die 26. Redaktionssitzung am 01. und 02.07.1981 in Würzburg abgehalten. Im Berichtszeitraum ist die 28. Ergänzungslieferung erschienen, die Auslieferung der 29. steht bevor. Im Laufe dieses Jahres wird eine weitere Redaktionssitzung stattfinden.

Bonn, den 16. September 1981

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. J. ...', located at the bottom left of the page.

DER MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

An den  
Vorsitzenden der Arbeitsgemein-  
schaft Flurbereinigung über  
die Geschäftsstelle der ArgeFlurb  
beim Bundesministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten  
Bonner Straße 85, Postfach

DÜSSELDORF, DEN 21. August 1981

TELEFON: DURCHWAHL (0211) 4563  
VERMITTLUNG (0211) 4563

TELEX: 9330463

AZ: III B 4 - 335/6 - 2.2 - 27 700  
(BEI ANTWORTSCHRIBEN SEITE ANGEBEN)

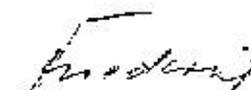
5300 Bonn - Duisdorf

Zu TOP 2: Kurzbericht des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Bau (AgBau)

Im Berichtsjahr fand bisher eine Sitzung der AgBau am 2./3. April in Ansbach statt. Eine weitere Sitzung soll am 22./23. Oktober in Würzburg stattfinden. Die besonders hervorzuhebenden Arbeitsschwerpunkte in der AgBau liegen derzeit bei den folgenden Sachfragen:

- Einsatz der ADV bei Planung und Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- Straßen- und Wegebau innerhalb und am Rande der Ortslage
- Versuche mit nicht standardisierter, unkonventionellen Bauweisen im Hinblick auf Kosteneinsparungen und Umweltfreundlichkeit
- Möglichkeiten zur Substitution von knapper werdenden Baustoffen für den Wegebau
- Neue sowie geänderte Vorschriften und Richtlinien
- Instandhaltung ländlicher Wege
- Unterhaltung und Pflege von landschaftsgestaltenden Anlagen
- Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf ländliche Wege.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:

  
(Friederich)

Zu TOP 2: Kurzbericht des Vorsitzenden der Projektgruppe "Flurbereinigung und Jagdrevier"

A.

Die Projektgruppe wurde von der 5. Sitzung der ArgeFlurb am 11./12. Dezember 1980 eingesetzt. Nach Festlegung der zunächst noch nicht vollständig benannten Mitglieder der Projektgruppe fand die konstituierende Sitzung am 24. Juni 1981 in Bonn statt.

Im Berichtsjahr ist noch eine weitere Sitzung für den 5./6. Oktober in Barnstorf (Niedersachsen) vorgesehen.

B.

Die Sitzung hatte folgendes Ergebnis:

1. Der Teilnehmerkreis soll vorerst nicht erweitert werden. Über die Heranziehung von Sachverständigen wird von Fall zu Fall entschieden.
2. Die zur Verfügung stehende Literatur (einschließlich Artikel aus Tagespresse und Fachzeitschriften) zum Thema "Flurbereinigung und Jagdrevier" wurde zusammengestellt und - soweit möglich - untereinander ausgetauscht.
3. Die Projektgruppe wird zunächst eine Bestandsaufnahme des Problemkreises Flurbereinigung/Jagd erarbeiten und Lösungsvorschläge aufzeigen. Zu diesem Zweck sollen die Sitzungen am Ort beispielhafter Verfahren in den verschiedenen Ländern stattfinden und mit einer Besichtigung durchgeführter oder in Vorbereitung befindlicher Verfahren verbunden werden.
4. Die Arbeitsgruppe wird den Entwurf von Empfehlungen für die Flurbereinigungspraxis erarbeiten und zu gegebener Zeit den Gremien der ArgeFlurb zur Beschlußfassung vorlegen.
5. Es wurde angeregt, den Namen der Projektgruppe im Hinblick auf die kritische Öffentlichkeit zu ändern (Verzicht auf das Wort "Jagd", Aufnahme der Begriffe Wildbiologie, Biotopschutz oder Artenvielfalt). Die endgültige Namensgebung soll dem Abschluß der Arbeiten in der Arbeitsgruppe vorbehalten bleiben.

## Anlage 8

zur Niederschrift über die  
6. Sitzung der ArgeFlurb  
vom 16. bis 18.09.1981 in Bonn

### Zu TOP 2: Kurzbericht des Vorsitzenden der Projektgruppe "Effizienz der Flurbereinigung"

Die Projektgruppe "Effizienz der Flurbereinigung" hat in den Jahren 1980 und 1981 die fünf vorgesehenen Sitzungen jeweils in einem der gewählten Testgebiete durchgeführt.

Es wurde Wert darauf gelegt, bei der Heranziehung der örtlich zuständigen Vertreter der Flurbereinigungsbehörde, der Gemeinde und der Fachverwaltungen zu den Ortsbesichtigungen nicht nur deren Ortskenntnisse zu nutzen, sondern auch die Arbeit der Projektgruppe und darüber hinaus das Wirken der ArgeFlurb "vor Ort" verständlich zu machen. Die Ortsbesichtigungen und die sich daran anschließenden Aussprachen mit den Ortsvertretern waren von großem Wert für eine praxisnahe Arbeit der Projektgruppe; dies entsprach den Erwartungen und bestätigte die vermutete Notwendigkeit, die zu bewältigende verfahrenstheoretische Arbeit laufend an den vielfältigen Gegebenheiten auszurichten. Die Unterschiede in den Testverfahrensgebieten ließen erkennen, daß es keine Standardverfahren gibt, auch wenn bei ihrer Auswahl Gebiete ohne gravierende Besonderheiten gewählt worden waren. Die Effizienzberechnungsmethode muß daher ihre Anpassungsfähigkeit bereits an den Testgebieten beweisen.

Im Verlauf der Untersuchung haben sich Schwierigkeiten gezeigt, die insbesondere bei der Ermittlung der Ausgangsdaten auftraten. Darüber wird der Schlußbericht Auskunft geben. Bis jetzt haben sich keine Möglichkeiten erkennen lassen, die der Untersuchung zugrunde liegende Methode wesentlich zu vereinfachen.

Dagegen gestaltete sich die methodische Weiterentwicklung sehr positiv. Insbesondere ließen sich die technisch-logischen Verknüpfungen als zentrale Bedingungen zur Verhinderung von Trivial- und vielleicht auch von Mehrfachlösungen sowie als Fehlerkontrolle entwickeln. Die GfL hat es verstanden, die von ihr entwickelte Methode ohne Einschränkungen zu erhalten oder gar auszubauen. Bemerkenswert ist auch die reibungslose Entwicklung des EDV-Programms in Zusammenarbeit mit der FAA. Die auf diesen Grundlagen erzielten Zwischenergebnisse lassen eine erstaunliche Aussagekraft der Berechnungsergebnisse erwarten.

In den kommenden Monaten sind die Optimierungsberechnungen (Iteration) und die Abschlußberichte (Länderberichte und Gesamtbericht) zu erarbeiten. Welche Schwierigkeiten sich insbesondere beim Auffinden einer systematischen Iterationsfolge ergeben werden, ist noch nicht absehbar, insbesondere ist nicht erkennbar, ob die gewählten (und wählbaren) Optimierungsbedingungen unterschiedliche Schwierigkeiten bereiten werden.

Die Untersuchung, die bis jetzt zeitgerecht durchgeführt werden konnte, wird wegen einer Ablaufänderung, nämlich die Optimierungsrechnungen und die Schlußberichtsentwürfe nicht vor, sondern erst nach der 5. Projektgruppensitzung mit Ortsbesichtigung vorzunehmen, um 1/4 Jahr später als vorgesehen abgeschlossen werden können.

Die nächste Projektgruppensitzung zur Beurteilung der Berechnungsergebnisse, zur Erörterung der Ergebnisberichtsentwürfe und zur Konzeption des Berichts an die ArgeFlurb ist für den 14. und 15. Januar 1982 in Bonn vorgesehen.

Besonders hervorgehoben werden muß der persönliche Einsatz aller Projektgruppenmitglieder, und zwar sowohl der der Ländervertreter wie der der Mitarbeiter von GfL und FAA.

Lippke

Anlage 9

zur Niederschrift über die  
6. Sitzung der ArgeFlurb  
vom 16. bis 18.09.1981 in Bonn

Auszug

aus einem Vermerk des Ernährungsministeriums, der dem Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung mit Rd.Erlaß vom 10.2.1981 Az. 46-50 bekanntgegeben wurde.

1. Auf Grund der drastischen Mittelkürzungen bei der Gemeinschaftsaufgabe können das Arbeitsprogramm des Ministeriums für die Flurbereinigung 1980/81 und damit die laufenden Arbeitspläne der Flurbereinigungsämter hinsichtlich der Anordnung neuer Verfahren nicht eingehalten werden.

Bis auf weiteres, zunächst für den Zeitraum 1981 und 1982, sind keine neuen Verfahren anzuordnen.

Ausnahmen hiervon können allenfalls in besonders begründeten Fällen bei beschleunigten Zusammenlegungsverfahren und bei Unternehmensverfahren in Frage kommen.

Auch neue Rebverfahren können frühestens nach dem Herbst 1983 begonnen werden.

2. Bei in Bearbeitung befindlichen Verfahren sind in zahlreichen Fällen z.T. einschneidende zeitliche Verschiebungen notwendiger Maßnahmen erforderlich, da die reduzierten Fördermittel zumindest 1981 und 1982 nicht einmal mehr für die vorgesehenen Investitionen in den laufenden Verfahren ausreichen.

Die im Einzelfall notwendigen bzw. möglichen Streckungen legt das Landesamt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in eigener Zuständigkeit fest.

gez. Knoblauch

Anlage 10

zur Niederschrift über die  
6. Sitzung der ArgeFlurb  
vom 16. bis 18.09.1981 in Bonn

Auszug

aus einem Erlaß des Ernährungsministeriums vom  
11.8.1981 Az. 46 - 50 an das Landesamt für Flurbere-  
reinigung und Siedlung.

1. Der Herr Minister hat zugestimmt, die nachstehend aufge-  
führten 15 Verfahren nach dem FlurbG ausnahmsweise von dem  
vom Ministerium verfügten Anordnungsstopp auszunehmen.  
(Es handelt sich um 6 BZV, 1 Regelverfahren, 7 Unternehmens-  
verfahren und 1 Rebverfahren).
2. Diese Verfahren können bereits 1981/82 angeordnet werden.  
Die Bezuschussung von Ausbaumaßnahmen wird jedoch frühestens  
ab 1983/84 möglich sein.
3. Danach unterliegen dem vom Ministerium bis 1983/84 verfügten  
Anordnungsstopp 92 Verfahren, deren Anordnung im laufenden  
Arbeitsprogramm des Ministeriums für 1981/82 vorgesehen war.

gez. Doniá

BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Nr. N 2 - 5540/548  
(Im Antwortschreiben bitte angeben)

München, 18. Dez. 1980  
Durchwahl-Nr. 21 82/

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Postfach, 8000 München 22

1. Regierung von Unterfranken  
8700 Würzburg
2. Flurbereinigungsdirektion  
8700 Würzburg

Anlage 11

zur Niederschrift über die  
6. Sitzung der ArgeFlurb  
vom 16. bis 18.09.1981 in Bonn

1. Weinbergflurbereinigung
2. Förderung des Wiederaufbaus im fränkischen Weinbau

Anlagen

- 1 Ergebnisprotokoll vom 09.10.1980
- 2 Schreiben der Flurbereinigungsdirektion Würzburg  
vom 17.10.1980 und 04.12.1980 Nr. stA-3522

Die Bundesregierung hat die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes von 1410 Mio DM auf 1150 Mio DM unter den Betrag des Jahres 1973 gekürzt. Inzwischen sind die Preise im Hoch- und Tiefbau um 50 - 60 % angestiegen. Aus den verfügbaren Mitteln muß außerdem das zwischenzeitlich eingeführte EG-Bergbauernprogramm finanziert werden. Eine drastische Einschränkung bewährter agrarstruktureller Maßnahmen ist daher nicht zu umgehen.

Es wird deshalb folgendes bestimmt:

1. Neue Weinbergflurbereinigungen werden grundsätzlich bis auf weiteres nicht angeordnet. Liegen in Teilgebieten von zur Anord-

./.

nung kommenden Flurbereinigungsverfahren Rebflächen, sind diese bis auf weiteres nicht nach den Grundsätzen der Weinbergflurbereinigung neu zu ordnen. Ist in besonders begründeten Ausnahmefällen die Anordnung einer Weinbergflurbereinigung nicht zu umgehen, bedarf sie der vorherigen Zustimmung durch das Staatsministerium.

2. Für bereits angeordnete Weinbergflurbereinigungen, in denen die Baumaßnahmen noch nicht vergeben sind, überprüft die Flurbereinigungsdirektion Würzburg gemeinsam mit der Regierung von Unterfranken die Pläne der Teilnehmergeinschaften Flurbereinigung über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach folgenden Gesichtspunkten:

- a) Nach der Flurbereinigung sollen auch die Weinberge abwechslungsreich gestaltet sein. Prägende Landschaftselemente sind deshalb nach Möglichkeit zu erhalten oder in ausreichendem Maß neu zu schaffen.
- b) Die Ausführungskosten sind auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken. Die geplanten Maßnahmen (besonders Flächenplanierungen, Wegebaumaßnahmen und wasserwirtschaftliche Maßnahmen) sind deshalb vor ihrer Ausführung nochmals eingehend auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

Bei der Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Flurbereinigungsdirektion Würzburg berichtet dem Staatsministerium in jedem Fall über das Ergebnis der Prüfung. Sie wartet die Entscheidung des Staatsministeriums vor der Vergabe von Baumaßnahmen ab.

3. Für die Finanzierung der Weinbergflurbereinigung gilt bis zur Änderung der Richtlinien für die Förderung und Finanzierung der Flurbereinigung (FinR-Flurb) folgendes:

a) Finanzierungspläne, die nach dem 31. Dezember 1980 genehmigt werden:

Der Grundbeitrag der Teilnehmergeinschaft nach Nummer 75 FinR-Flurb ist auf mindestens 30 v.H. der Grundkosten ausschließlich der Kosten für landschaftpflegerische Maßnahmen im Sinne der Nummer 50 FinR-Flurb festzusetzen. In besonderen Fällen, z.B. in Verfahren mit einem hohen Anteil an Steilstlagen, kann der Vorphundertatz bis auf 25 verringert werden.

b) Finanzierungspläne, die vor dem 31. Dezember 1980 genehmigt wurden:

Anstelle des in Buchstabe a) genannten Vorphundertatzes ist der Vorphundertatz nach Finanzierungsplan anzuhalten.

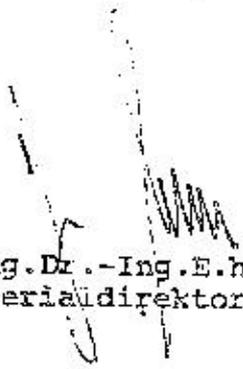
4. Im Zusammenhang mit den Restriktionen in der Flurbereinigung und die notwendige Begrenzung der Ertragsreiblefläche in Franken auf etwa 5 000 ha, wird die Förderung des Wiederaufbaus nach der Bekanntmachung vom 15. September 1967 (LMBI S. 90) bis auf weiteres eingestellt. Ausgenommen bleiben Wiederaufbauvorhaben im Rahmen von anhängigen EAGFL-Projekten und Wiederanpflanzungen (nicht Neuanpflanzungen) im Rahmen von Weinbergflurbereinigungen, soweit die Baumaßnahmen bereits vergeben sind.

5. Soweit erforderlich, sind die Beteiligten über die geänderten Bedingungen erneut aufzuklären.

Die Nummern 4 - 9, 15 und 16 des anliegenden Ergebnisprotokolls vom 9. Oktober 1980 sowie die Schreiben der Flurbereinigungsdirektion Würzburg vom 17. Oktober 1980 und 4. Dezember 1980 zur Weinbergflurbereinigung Kleinochsenfurt sind durch vorstehende Anweisungen erledigt.

Dieses Schreiben tritt am 31. Dezember 1983 außer Kraft, wenn es nicht vorher aufgehoben oder seine Geltungsdauer verlängert wird.

I.A.



Dr.-Ing.Dr.-Ing.E.h. Abb  
Ministerialdirektor

Anlage 12

zur Niederschrift über die  
6. Sitzung der ArgeFlurb  
vom 16. bis 18.09.1981 in Bonn

**Vollzug der Richtlinien für die Förderung der lang-  
fristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch  
Übernahme der Beitragsleistung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 28. Januar 1981 Nr. N 5-5335/43**

Zur Bekanntmachung über die Richtlinien für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung (VerpR-Flurb) vom 1. August 1979 (LMBI S. 169), geändert mit Bekanntmachung vom 14. August 1980 (LMBI S. 169) wird folgendes bestimmt:

1 - Aufgrund der ungünstigen Finanzlage infolge der 20%igen Kürzung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgabe wird ein Antragsstop für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung verfügt. Anträge auf Übernahme der Beitragsleistung (Nummern 27 und 28 VerpR-Flurb), die nach dem 31. Januar 1981 bei der zuständigen Flurbereinigungsdirektion eingegangen sind, werden nicht mehr entgegengekommen. Die Bewilligung von Förderungsmitteln ist in diesen Fällen nicht mehr möglich.

2 - Formgerechte Anträge, die vor dem 1. Februar 1981 bei der zuständigen Flurbereinigungsdirektion eingegangen sind und für die ein Bewilligungsbescheid noch nicht erlassen wurde, sind wie bisher nach den geltenden Richtlinien zu beurteilen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann die Übernahme der Beitragsleistung bewilligt werden.

3 - Bei vor dem 1. Februar 1981 erlassenen Bewilligungsbescheiden wird die Beitragsleistung wie bisher im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel übernommen.

4 - Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

I. A. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Abb, Ministertafeldirektor

Anlage 13

zur Niederschrift über die  
6. Sitzung der ArgeFlurb  
vom 16. bis 18.09.1981 in Bonn

III B 4 - 335/8 - 2 - 27700

Düsseldorf, den 9.9.1981

Satz.: ArgeFlurb, Sitzung am 16./18.9.1981 - TOP 6

Möglichkeiten zur Kosteneinsparung in der Flurbereinigung

Mit der konsequenten Überlegung der folgenden Punkte und mit ihrer beharrlichen Durchsetzung können wesentliche Kosteneinsparungen erzielt werden:

1. Anwendung der jeweils am ehesten geeigneten Verfahrensart nach dem Flurbereinigungsgesetz.
2. Einleitung von flächenkleineren Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit der Folge, derartige Verfahren zügiger und insoweit kostengünstiger durchzuführen.
3. Anwendung kostensparender Vermessungsmethoden (siehe Niederschrift APY über die 7. Sitzung 3./5.8.1981).
4. Im Rahmen der Planung stärkere Berücksichtigung vorhandener Anlagen und bessere Anpassung an die Topographie.
5. Zurückdrängung unangemessener Ansprüche von Teilnehmern und Gemeinden in Bezug auf die Ausführungsmaßnahmen.
6. Anwendung kostensparender Ausbaumaßnahmen; hierzu insbesondere stärkere Beachtung der Vorbemerkungen zu den Standardbauweisen in Nr. 7.19 der RLW 76 hinsichtlich Berücksichtigung günstiger Untergrundverhältnisse.

Auszug aus dem Ergebnisvermerk vom 27.4.1981 Nr. N 5 a - 5480/1435  
zur Dienstbesprechung der Abteilungsleiter Finanzierung und Ausbau  
an den bayerischen Flurbereinigungsdirektionen

TOP 8: Möglichkeiten der Kosteneinsparung bei der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen in der Flurbereinigung und in der Dorferneuerung

34- Die angespannte Finanzsituation erfordert es, auch bei der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen alle Möglichkeiten der Kosteneinsparung auszuschöpfen. In einer ausführlichen Diskussion wurden insbesondere folgende Bereiche der Kosteneinsparung in Betracht gezogen:

1. Beschränkung des Bauprogramms auf das unumgänglich Notwendige (z.B. geringere Wegedichte, weitere Verringerung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen),
2. verstärkte Anpassung beim Wegebau an das Gelände und an alte vorhandene Wege,
3. Zurückstellen von Maßnahmen, deren unbedingte Notwendigkeit oder örtliche Lage noch nicht eindeutig feststeht, bis nach der Neuverteilung (z.B. Wege, Dränungen, Planierungen, Hohlwegauffüllungen),
4. nochmalige kritische Würdigung besonders aufwendiger Maßnahmen (wie z.B. Hochwasserfreilegungen) bezüglich Unerläßlichkeit und Kostenbeteiligungsverhältnis,

5. Abstriche beim aufwendigen Ausbau mit Bindemitteln,
6. strenge Prüfung und Reduzierung der Nebenkosten (z.B. bei Entwässerungsarbeiten, Randsteinverlegung, Massenauf- und -abtrag),
7. Verwertung örtlich vorhandenen Materials,
8. Verwendung unsortierten Gesteins,
9. bei Dorferneuerungen dörfgemäße Auswahl von Maßnahmen und Materialien,
10. Durchführung der Baumaßnahmen in der günstigen Jahreszeit,
11. Ausschöpfen von Skantomöglichkeiten,
12. örtliches Abweichen von den Planungsgrundsätzen und Standardbauweisen der RLW 1975 in begründeten Ausnahmefällen, z.B. in besonders schwierigem Gelände oder in größerer Entfernung von der Ortslage,
13. ausnahmsweise talseitige Querneigung von Wegen unter Seitenstreifenverbreiterung, wenn dadurch keine Erosionsschäden zu befürchten sind,
14. Anbringung von Leitplanken nur in unabdingbaren Fällen,
15. der zweistufige Ausbau von Wegen kann gelegentlich empfehlenswert sein,
16. Eigenbetriebsarbeiten bei entsprechender Bauleitung und strenger Bauaufsicht (zweckmäßige Einteilung, sparsamer Materialaufwand, Auslastung der Bauwarte),
17. Einsatz der Teilnehmer, z.B. bei Erd- und Bankettarbeiten, Dränungen, Pflanzarbeiten,
18. gewissenhafte Führung der Loholsten und verstärkte Wahrnehmung der Aufsichtspflicht bei Hand- und Spanndienstleistungen und
19. Substitution von Kies durch preiswertere Stoffe.

Die Arbeitsgruppe Bau der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung untersucht den Einsatz unkonventioneller Bauweisen, die zu einer Kosteneinsparung in der Flurbereinigung führen können.

Anlage 15

zur Niederschrift über die  
6. Sitzung der ArgeFlurb  
vom 16. bis 18.09.1981 in Bonn

Auszug aus dem Ergebnisvermerk vom 5.8.1981 Nr. N - 5480/1439  
zur Dienstbesprechung mit den Präsidenten der bayerischen Flur-  
bereinigungsdirektionen

TOP 3: Möglichkeiten zur Beschränkung des Bauvolumens

12- Folgende Möglichkeiten zur Einsparung bei der Planung und Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen in der Flurbereinigung und Dorferneuerung wurden diskutiert (siehe auch TOP 8 des Ergebnisvermerks zur Dienstbesprechung der Abteilungsleiter Finanzierung und Ausbau und der Vorsitzenden der Flurbereinigungsverbände vom 27. April 1981 Nr. N 5 a - 5480/1435):

- Einschränkungen des Bauvolumens in der Planung

(z.B.: weitmaschige Planung der Wege, Verdünnung der Wegedichte, Einschränkung des Ausbaus von zweispurigen Wirtschaftswegen, Verkürzung der verbreiterten Feldweganschlüsse an klassifizierte Straßen, Erhaltung und Sanierung bestehender Anlagen anstelle einer Neuherstellung, Einschränkung der Planierungen und Dränungen, Einschränkung von besonders kostenaufwendigen Maßnahmen),

- Einsparungen beim Ausbau

(z.B.: weniger Perfektionismus beim Bau, Einschränkung des Wegeausbaus mit Bindemitteln zugunsten des Wegeausbaus ohne Bindemittel nach den Kriterien Verkehrsbelastung und Steigung, Verwendung von unsortiertem oder örtlichem Material beim Ausbau der Wege ohne Bindemittel, weniger aufwendige Bolzplätze statt möblierter Kinderspielplätze),

- Einsparungen durch bessere Arbeitsorganisation und Bauaufsicht sowie durch richtige Wahl des Ausbauezeitpunktes

(z.B.: Eigenregiearbeiten soweit möglich und preiswerter, Bau

nur in günstiger Jahreszeit, Ausnützung von Skonti, Einsparung von Transportkosten durch organisierten Einsatz von Baumaschinen, verstärkte Überwachung von Materiallieferungen, gewissenhafte Führung von Lohnlisten, Zurückstellung von Planierungen und Dränungen bis nach der Neuverteilung, bessere Anpassung der Wege an das Gelände).

- Förderung der Selbstverantwortung und des Sparwillens der Teilnehmer  
(z.B.: bei geringerem Dränprogramm weniger Eigenleistung),
- Erhöhung der Kostenbeteiligung Dritter bei bestimmten Maßnahmen  
(z.B.: beim Ausbau von Gemeindeverbindungsstraßen, bei Hochwasserfreilegungen, Maßnahmen der Freizeit und Erholung),
- Erhöhung der Eigenleistung bei bestimmten Maßnahmen  
(z.B.: Anteilsfinanzierung bei besonders kostenaufwendigen Maßnahmen - Bodenverbesserungen - und bei Maßnahmen, deren wirtschaftliche Ausführung schwer zu überwachen ist - Planierungen),
- Einsparungen von Zinsen aus Überziehungskrediten  
(z.B.: durch rechtzeitige Einhebungen bzw. Aufnahme von Darlehen, durch Anpassung der jährlichen Bauprogramme an die zur Verfügung stehenden Mittel),
- Einforderung von Entschädigungen bei Beschädigungen  
(z.B.: bei Schäden an Wegen und Gräben oder Beseitigung von Grenzsteinen).

Bei aller Sparsamkeit, die infolge der Mittelknappheit geboten ist, sollen die Flurbereinigungsdirektionen und Teilnehmergemeinschaften jedoch den umfassenden Neuordnungsauftrag des Flurbereinigungsgesetzes nicht aus den Augen verlieren. Eine angemessene Qualität der Flurbereinigungsverfahren soll gehalten werden.

Anlage 15

zur Niederschrift über die  
6. Sitzung der ArgeFlurb  
vom 16. bis 18.09.1961 in Bonn

Flurbereinigung – Ablaufschema

Verfahrensabschnitt (Dauer)	Ifd. – Beschreibung der Tätigkeiten/Vorgänge Nr.	Planungs-/Maßnahmen-träger sonst. mitwirkende Stellen
<b>Auswahl und Einleitung des Verfahrens</b> (5 Jahre)	1– <b>Auswahl</b> des Verfahrens und frühzeitige <b>Abstimmung</b> unter den beteiligten Planungsträgern in der jährl. <b>Arbeitsprogrammbesprechung</b>  2– <b>Aufklärung</b> der Bürger sowie <b>Anhörung</b> und gegenseitige <b>Unterrichtung</b> der beteiligten Stellen (§ 3 FlurbG)	<b>Regierung und Flurbereinigungsdirektion (FID)</b> , Amt für Landwirtschaft (AfL)  FID, AfL, sonstige Behörden u. Organisationen
<b>Planung</b> (ca. 4 Jahre)	3– <b>Anordnung der Flurbereinigung</b> (§ 4 FlurbG), <b>Wahl des Vorstandes</b> der Teilnehmergeinschaft (TG) (§ 21 FlurbG)  4– <b>Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze</b> (§ 38 FlurbG)  5– <b>Aufstellung des Dorfneuebnungsplanes</b> (soweit erforderlich)  6– <b>Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen</b> (§ 41 Abs. 1 FlurbG) und  <b>Erörterung</b> dieses Planes mit den Trägern öffentlicher Belange (§ 41 Abs. 2 FlurbG)	FID  FID im Besonderen mit beteiligten Stellen  Teilnehmergeinschaft (TG) und Gemeinde unter Beteiligung der Dorfbewohner, FID, AfL, Landratsamt, Landesamt für Denkmalpflege, WWA u.a. (z.B. freischaffende Planer)  TG Mitwirkung von FID, AfL, Landratsamt, Landesamt für Denkmalpflege, WWA u.a. (z.B. freischaffende Planer)  TG Träger öffentlicher Belange
<b>Ausbau und Bodenordnung</b> (ca. 6 Jahre)	7– <b>Planfeststellung</b> bzw. <b>Plangenehmigung</b> (§ 41 Abs. 3 bzw. Abs. 4 FlurbG)  8– <b>Aufstellung des Bauentwurfs Flurbereinigung</b> mit <b>Finanzierung</b> und <b>Genehmigung</b> von <b>Bauentwurf</b> und <b>Finanzierung</b>  9– <b>Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen</b> (§ 42 FlurbG)  10– <b>Wertermittlung</b> der alten Grundstücke (§§ 27 – 33 FlurbG)  11– <b>Abmarkung und Vermessung</b>  12– <b>Aufstellung des Flurbereinigungsplanes</b> (§ 58 FlurbG) – <b>Regelung</b> der neuen Grundstückseinteilung, der <b>Beitragspflicht</b> und der <b>Rechtsverhältnisse</b> an den neuen Grundstücken – <b>Nachweis</b> der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen u.s.	FID  TG, FID AfLuB, WWA u.a.  TG (Flurbereinigungsverband), Gemeinde und andere Maßnahmen-träger, AfLuB, WWA u.a.  TG  TG, FID unter Beteiligung der Grundeigentümer, Gde. u.s.
<b>Fertigstellung</b> (ca. 3 Jahre)	13– <b>Besitzübergang</b> auf die neuen Grundstücke und <b>Erlaß der Ausführungsanordnung</b> (§§ 65 und 61 FlurbG)  14– <b>Berichtigung</b> der öffentlichen Bücher (§§ 79 – 83 FlurbG)  15– <b>Übergabe</b> der gemeinschaftlichen Anlagen an den <b>Unterhaltungspflichtigen</b> (§§ 58, 42 FlurbG)  16– <b>Erlaß der Schlußfeststellung</b> (§ 148 FlurbG)	FID  FID  TG  FID
	17– <b>Erforderlichenfalls Weiterbestehen der TG</b> (§ 151 FlurbG)	

Anlage 17

zur Niederschrift über die  
6. Sitzung der ArgeFlurb  
vom 16. bis 18.09.1981 in Bonn

6. Sitzung der ArgeFlurb vom 16./18.09.1981 in Bonn

Zu TOP 9:

Bildung einer Projektgruppe Waldflurbereinigung

Berichterstatter: Ltd. Ministerialrat Ströbner

Begründung bzw. Anmerkungen:

Die Waldflurbereinigung konnte sich in der Praxis noch nicht in dem Maße durchsetzen, wie dies erforderlich wäre, obwohl viele Flurbereinigungsbehörden zwischenzeitlich reiche Erfahrungen gesammelt haben.

Die Empfehlungen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 16. Juli 1957 (MinBl ELF S. 265) sollten unter Beteiligung von Forstleuten grundlegend überarbeitet und aktualisiert werden mit dem Ziel, auch die Waldflurbereinigung weiter voranzutreiben. Zu diesem Zweck wird die Bildung einer Projektgruppe "Waldflurbereinigung" vorgeschlagen.

Die Empfehlungen sollten vor allem Aussagen treffen über

- Notwendigkeit der Waldflurbereinigung,
- Planungsgrundsätze,
- Erschließung,
- Wertermittlung,
- Verfahrensregelungen,
- Finanzierung.

Auf das vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten herausgegebene Merkblatt für die Waldflurbereinigung (vgl. Berichte aus der Flurbereinigung Heft 28/1977, S. 149) wird hingewiesen.

## Rundschreiben

### Durchführung der forstlichen Flurbereinigung

An die  
Herren Minister und Senatoren  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
im Bundesgebiet

Betr. Durchführung der forstlichen Flurbereinigung

In Ergänzung meines Rundschreibens vom 5. Juli 1954 — V.A. 1 — 5115 — 1878/54 — gebe ich auf Grund der in der Zwischenzeit gesammelten Erfahrungen folgende Empfehlungen für die Durchführung der forstlichen Flurbereinigung:

#### I. Allgemeine Grundsätze

1. Ziel der forstlichen Flurbereinigung ist, zersplitterten Waldbesitz zusammenzulegen, den einzelnen Waldgrundstücken eine wirtschaftliche Größe und Form zugeben, den Wald durch Wege aufzuschließen und die derzeitige Wald-Feld-Grenze zweckmäßig zu gestalten. Soweit möglich, sind unwirtschaftliche Kleinstwaldflächen anzukauten (durch Verzicht auf Laubabfällung und Annahme einer Geldabfällung gemäß § 52 FlurbG) oder gegen landwirtschaftliche Nutzflächen auszutauschen. Sie sollen möglichst zur Aufstockung der Waldflächen geeigneter Kleinbetriebe Verwendung finden.

Die Randzonenwirkung bei den Waldparzellen ist am geringsten, wenn die Grenzlänge der Grundstücke im Verhältnis zu ihrer Fläche am kürzesten ist. Hierauf ist bei der Formgestaltung möglichst Rücksicht zu nehmen. Die Außengrenzen größerer Waldflächen sollten an Wegen liegen. Solche Waldrandwege bieten den anschließenden Feldern wiederum Schutz gegen eine schädliche Randzonenwirkung des Waldes, z. B. die Beschattung usw.

Die Einbeziehung aller zersplitterten Wälder, insbesondere der zersplitterten Niederwaldflächen in die Flurbereinigung erhöht den Gesamterfolg des Verfahrens, weil in neuerer Zeit die schlechtwüchsigen und unrentablen Stockausschlagsbestände im Zuge der Folgemaßnahmen der Flurbereinigung umgewandelt und die vorhandenen Kahlfelder sowie die bisher landwirtschaftlich genutzten, für diese Nutzung aber ungeeigneten Flächen aufgeforstet werden können. Das hat den Vorteil, daß es künftig nach Abschluß eines Verfahrens keine produktionslosen oder unwirtschaftlich genutzten Flächen mehr gibt.

Zur Feststellung der Waldteile, die in den künftigen Flurbereinigungsgebieten in ein Flurbereinigungsverfahren einbezogen werden sollen, werden die Forst- und die Flurbereinigungsbehörden sich rechtzeitig verständigen müssen. Dabei können, soweit vorhanden, die gemeindeweisen Erhebungsbogen der Dringlichkeitsuntersuchungen der Flurbereinigungsbehörden gute Dienste leisten.

Entsprechend dem so festgestellten Ausmaß der Waldflächen und der zeitlichen Folge der Einleitung der Flurbereinigungsverfahren wäre die psychologische Vorbereitung der Waldeigentümer im Zuge der allgemeinen Privatwaldförderung von den Forstdienststellen vorzunehmen. Jedenfalls sollte diese schon vor der Aufklärungsverhandlung nach § 5 (1) FlurbG beginnen. Eine Beteiligung der Forstdienststellen an der genannten Aufklärungsverhandlung der Flurbereinigungsbehörde erscheint notwendig. Bei der Aufklärungsarbeit können Filme, Lichtbildtafeln und Lehrfahrten in bereits bereinigte Waldgebiete erfahrungsgemäß gute Dienste leisten.

2. Soweit ein Gutachten zur Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes — Vorplanungs Gutachten — erstattet wird, empfiehlt es sich, daß der Vorplaner mit der Forstbehörde wegen der Zielsetzung in forstlicher Hinsicht ausreichend Verbindung aufnimmt.

Die forstliche Vorplanung hat zum Gegenstand:

- a) Eine Aufnahme der Wald- und Eigentumsverhältnisse und eine kartennmäßige Feststellung aller nicht hiebsreifen Hochwaldbestände zur Verhinderung des vorzeitigen Abtriebs.
- b) Die Feststehung, welcher Teilnehmer bereit ist, Waldflächen abzugeben, wer seine Forstfläche aufstocken und wer eine nur Brennholzwirtschaft zu betreiben wünscht.

Die zuletzt genannten Waldeigentümer sind möglichst in einem geschlossenen Waldgebiet neu zuzuteilen, weil dadurch die Hochwaldwirtschaft auf den übrigen Privatwaldflächen gesichert wird.

Die Grundsätze für die Durchführung forstlicher Planungen werden bei der Verhandlung gemäß § 38 FlurbG über die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes aufzustellen sein. In diesem Zeitpunkt liegt in der Regel auch die Bodenschätzung vor, so daß ackerwürdige Rodungsflächen und die aufzurichtenden Flächen näher bezeichnet werden können.

Die förtliche Feststellung der Notwendigkeit von Maßnahmen der Landespflege und der Naturschutz, die im Zusammenhang mit den forstlichen Maßnahmen stehen können, soll grundsätzlich vor der vorläufigen Neuordnung des Wege- und Gewässerplanes gemäß § 41 FlurbG stattfinden. Als geeigneter Zeitpunkt ist die ungefähre Fertigstellung des Rohentwurfs des Wege- und Gewässerplanes anzusehen.

### B. Freiwilliger Austausch von Grundstücken

#### 1. Ohne behördliches Verfahren.

Der freiwillige Austausch von Grundstücken zur besseren Bewirtschaftung von zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten forstwirtschaftlichen Grundstücken ist nach dem Grundwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585) von dieser Steuer befreit, wenn der Austausch von den zuständigen Behörden als zweckdienlich anerkannt wird. Zweckdienlichkeitsbescheinigungen werden regelmäßig durch die Katasterämter auf Ersuchen der Finanzämter ausgestellt. Anträge sind also an die Finanzämter zu richten. Gebühren werden für die Ausstellung der Zweckdienlichkeitsbescheinigungen nicht erhoben, etwaige Auslagen bleiben außer Ansatz.

#### 2. Im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren.

Da bei dieser Handhabung die Besondere- und Grundbuchberichtigungskosten nicht wegfallen, empfiehlt es sich, von den Bestimmungen des fünften Teils des FlurbG über ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren auch für Waldzusammenlegungen Gebrauch zu machen.

Mit Hilfe dieser Vorschriften können die Austausche von Forstgrundstücken auch weniger Waldeigentümer gegenüber, steuer-, kosten- und abgabenfrei durchgeführt werden. Bei der Überlastung der Flurbereinigungsbehörden und der Vorrangigkeit landwirtschaftlicher Flurbereinigungen wird von § 39 Abs. 1 oder Abs. 2 FlurbG Gebrauch gemacht werden müssen, nach denen die Teilnehmer selbst die Forstdienststellen oder sonstige geeignete Einrichtungen die Abänderungsgrundsätze durch Vereinbarungen bestimmen und einen Zusammenlegungsplan vorlegen sollen. Der auf Grund von Vereinbarungen aufgestellte

Zusammenlegungsplan erhält durch die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde amtliche Wirkung und entspricht damit dem Flurbereinigungsplan.

### III. Waldbodenschätzung.

#### Bestandsaufnahme und Bestandswertausgleich

1. Zur Feststellung des Abfindungsanspruchs sind landwirtschaftlich genutzte Böden nach landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlich genutzte Böden nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu schätzen. Die nach diesen unterschiedlichen Grundsätzen aufgestellten Schätzungsrahmen müssen aufeinander abgestimmt oder aber vergleichbar in einen einheitlichen Schätzungsrahmen eingepaßt werden, um einen Austausch zwischen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen zu ermöglichen. Das ist auch wegen der Bedeutung der Bodenwerte für die Heranziehung zu den Ausführungskosten und die Berechnung von Geldausgleich erforderlich.

Ist eine Umwandlung der Nutzungsart (Aufforstung oder Rodung) in der Flurbereinigung vorgesehen, dann ist eine zusätzliche Schätzung des Bodens auch nach den für die künftige Nutzungsart geltenden Grundsätzen zu empfehlen.

2. Soweit durch Verwilderung (Dornen, Ginster, Heidekraut und dgl.) eine Verschlechterung des Bodens eingetreten ist, ist dies bei der Schätzung des Bodens zu berücksichtigen. Ist dies nicht möglich oder sind die Unkosten für die Abklärung durch die Herunterschätzung nicht ausgeglichen, muß gemäß § 51 FlurbG eine Ausgleichszahlung erfolgen. Es ist klar, daß derjenige, der verwilderte Flächen abgibt und geräumte bekommt, einen großen Vorteil hat, während derjenige, der geräumte Flächen abgibt und verwilderte bekommt, einen großen Schaden haben würde. Den Eigentümern verwilderter Flächen muß eine Frist gestellt werden, innerhalb der sie den Wildwuchs zu räumen haben, andernfalls der Geldausgleich nach § 51 FlurbG fällig wird. Eine entsprechende Festsetzung ist in den Flurbereinigungsplan zu übernehmen.

3. Für die Waldwirtschaft sind die Standortfaktoren von großer Bedeutung. Sie sollen daher bei der Aufstellung des forstlichen Schätzungsrahmens berücksichtigt werden. Die forstlichen Standortansprüche bezeichnen dabei den Leistungsgrad des Bodens für eine standortgemäße Holzart. Der Waldbodenzustand sollte deshalb eine sachgemäße Standortkundung und Standortkartierung vorausgehen. Mit der Standortkartierung wird zweckmäßig eine Aufnahme der aufstockenden Bestände verbunden. Der Forst sachverständige nimmt in ein Waldverzeichnis den Waldbestand auf, während der Vermessungsbeamte nach den Angaben des Forstmannes die Bestockung mit der entsprechenden Holzartenfarbe in die Karte einträgt.

4. Die Zusammenziehung des Ausschusses für Waldbodenzustand aus einem qualifizierten Forstfachverständigen, einem geeigneten Vorstandsmitglied der Teilnehmergemeinschaft, nach Bedarf einem Bodenschätzer und einem Vermessungsbeamten der Flurbereinigungsbehörde hat sich bewährt.

5. Es empfiehlt sich, im Zusammenhang mit der Waldbodenschätzung und Standortkartierung die Bestände zu schätzen, die auf jeden Fall erhalten bleiben müssen, also nicht als abtriebnotwendig, abtriebsreif oder sonst abgängig bezeichnet werden können. Hierbei wird man zunächst von den Waldflächen absehen können, die voraussichtlich nicht getauscht werden sollen. Die Bestandschätzung ist den Beteiligten zusammen mit der Vorlage der Bodenschätzung bekanntzugeben. Durch eine vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG ist zu bestimmen, daß vom Zeitpunkt der Schätzung an nur die Bestände geschlagen werden dürfen, die nicht geschätzt sind und Abtrieb auch in diesen Fällen vorher mit der Flurbereinigungsbehörde oder einem Beauftragten vereinbart werden müssen.

Erscheint die gleichzeitige Bestandsbewertung nicht angebracht, bevor feststeht, welche Flächen den Eigentümer wechseln, so muß vor Entwurf des Flurbereinigungsplanes aber wenigstens die Aufnahme der aufstockenden Bestände durchgeführt sein, damit der ausführende technische Beamte die erforderliche Übersicht über seine Planung hat. Eine öffentliche Bekanntmachung mit Hinweis auf § 25 Ziff. 5 und 6 FlurbG erscheint notwendig. Die Bestandsbewertung ist dann nach Vorlage des Flurbereinigungsplanes

bzw. nach Vorlage des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplan nachzuholen. Die Bewertung braucht in diesen Fällen nur für die Bestände vorgenommen zu werden, über die sich die Beteiligten nicht einigen können oder über die eine Einigung getroffen wurde, die die Flurbereinigungsbehörde nicht genehmigen kann. Der Bestandswertausgleich wird regelmäßig in Holzwerten durch eine Nutzungsregelung vorgenommen. Sind von der Flurbereinigungsbehörde Ausgleichszahlungen zugelassen, die als Abfindung in Geld anzusehen sind, so ist die Wahrung der Rechte Dritter nach den Bestimmungen der §§ 72 bzw. 76 FlurbG durchzuführen.

Bei Bestandsbewertung nach Vorlage des Flurbereinigungsplans ist in den Überleitungsbestimmungen festzulegen, daß von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes bis zur Feststellung der Bestandswerte Holzschläge jeder Art nur im Einvernehmen mit dem Planungsausschuss der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden dürfen.

#### IV. Aufforstungen im Flurbereinigungsverfahren und im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren

Sind Aufforstungen zur Erreichung des forstwirtschaftlichen Erfolges der Flurbereinigung auf den Grundstücken mehrerer Beteiligten erforderlich, so ist anzustreben, diese Aufforstungen als gemeinschaftliche Angelegenheit der Beteiligten durch die Teilnehmergemeinschaft durchzuführen. In diesen Fällen können die durch die Aufforstung entstehenden Aufwendungen als Ausführungskosten im Sinne des FlurbG anerkannt und in zu bestimmendem Umfang für beihilfefähig erklärt werden.

Die Beiträge der hierdurch begünstigten Teilnehmer sind nach § 19 Abs. 2 FlurbG entsprechend zu erhöhen, damit eine Belastung der forstlich nicht beteiligten Teilnehmer nicht eintritt. Für die erhöhten Beiträge sollte als Beitragsmaßstab nicht das Wertverhältnis der neuen Grundstücke, sondern das Verhältnis der Aufwendungen, die für die einzelnen Grundstücke gemacht werden, zugrunde gelegt werden. Eine entsprechende Festsetzung ist in die Kostenbestimmungen des Flurbereinigungsplanes aufzunehmen. Es sind nur solche Grundstücke aufzuforsten, deren Eigentümer sich damit einverstanden erklären und die vorgenannte Bestimmung über Aufbringung der Mehrkosten im Flurbereinigungsplan anerkennen.

Voraussetzungen sind ein genehmigter Kulturplan und die Sicherstellung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Aufforstungsflächen. Eine enge Zusammenarbeit der Forst- und der Flurbereinigungsbehörde, der Vorstände der

Teilnehmergemeinschaften und der an der Aufforstung beteiligten Teilnehmer ist notwendig.

2. Aufgabe der Forstbehörden ist die Einwirkung auf die Waldeigentümer, sich an den gemeinschaftlichen Aufforstungen zu beteiligen. Voraussetzung der gemeinsamen Aufforstung ist der Zusammenschluß der Waldeigentümer zu Waldbaugemeinschaften.

Der Kulturplan kann bei größeren Maßnahmen als Gesamtkulturplan mit jährlichen Teilplänen aufgestellt werden. Die Aufforstungskosten sind von der Forstdienststelle zu ermitteln und von der Flurbereinigungsbehörde als Ausführungskosten des Flurbereinigungsverfahrens anzuerkennen.

Die Räumung der Kulturflächen kann gemeinschaftlich oder durch die einzelnen Waldeigentümer erfolgen. Haben sich die Waldeigentümer zur gemeinschaftlichen Aufforstung zusammengeschlossen und verpflichtet, so erstreckt sich diese Verpflichtung auch auf die Räumung des Waldbodens von verwildertem Anbau. Kommen die Waldeigentümer dieser ihrer Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so wird die Räumung auf ihre Kosten durch die Teilnehmergemeinschaft vorgenommen.

Träger der Aufforstungsmaßnahmen ist die Teilnehmergemeinschaft. Die betroffenen Beteiligten sind jedoch verpflichtet, die Aufforstungsmaßnahmen selbst zu leisten. Ihr Arbeitsinsatz wird ihnen entsprechend den sonst in Flurbereinigungsverfahren üblichen Bedingungen auf ihre Sonderbeiträge für die Aufforstung gutgebracht. Das Pflanzmaterial wird durch Vermittlung der Forstdienststellen bezogen, welche die Aufsicht übernehmen. Sollte es nicht zu erreichen sein, daß das Pflanzmaterial von der öffentlichen Hand ohne Kosten geliefert wird, so muß es von der Teilnehmergemeinschaft beschafft werden.

Die Freistellung und Pflege der Kulturen sind von der Waldbaugemeinschaft zu überwachen und durch entsprechende Bestimmungen zu sichern. Eine Waldbrandversicherung ist im Kulturplan vorzusehen, wird aber nicht bezuschußt.

#### V. Auswertung weiterer Erfahrungen

Da die Flurbereinigungs- und Forstbehörden im allgemeinen noch keine größeren Erfahrungen mit forstlichen Flurbereinigungen haben, halte ich einen weiteren Erfahrungsaustausch für erwünscht. Ich werde daher zur gegebenen Zeit die Länderfachverwaltungen bitten, mir mitzuteilen, ob sie eine Änderung oder Ergänzung der vorstehenden Empfehlungen für notwendig halten.

Bonn, den 16. Juli 1957

IV B 4 — 4835 — 26/57

V A 1 — 5115 —

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Auftrag  
Nonhoff

Rudolf Schuller

## Einige Gedanken zur Waldflurbereinigung in Bayern

### Einführung

Die Waldflurbereinigung befindet sich in Bayern noch im Anfangsstadium, obwohl der Freistaat mit seinen 2,5 Mio ha Wald, hiervon die Hälfte Privatwald, nicht gerade waldarm ist. Dabei gilt der Auftrag des Flurbereinigungsgesetzes an die Flurbereinigungsbehörde, das Flurbereinigungsgebiet neu zu gestalten (§ 38 FlurbG), auch für die Waldgrundstücke (§ 1 i. V. mit § 84 FlurbG). Durch die Novelle zu diesem Gesetz vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546) ist die einschränkende Bestimmung des § 85 Nr. 8 der ursprünglichen Gesetzesfassung vom 14. 7. 1953 weggefallen, die eine Verlegung von Waldflächen nur dann zuließ, wenn der Eigentümer zustimmte oder der Zweck der Flurbereinigung in anderer Weise nicht erreicht werden konnte. Eine einengende Sondervorschrift besteht demnach nur mehr für die wesentliche Änderung einer geschlossenen Waldfläche von mehr als 3 ha (§ 85 Nr. 7 FlurbG). Rechtlich gesehen, hat der Gesetzgeber also grünes Licht für eine großzügige Waldflurbereinigung gegeben.

Auch nach BM 3.5 des Landesentwicklungsprogramms Bayern sollen im Bestreben, die Bewirtschaftung der Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke (Walderwartungsland) zu verbessern und entgegenstehende Nachteile, wie geringe Flächengröße, ungünstige Flächenausformung, Besitzzersplitterung, Gemengelage und sonstige Strukturmängel, zu verhindern, überbetriebliche Zusammenschlüsse und die Flurbereinigung von Waldflächen gefördert werden (1). Dabei machen überbetriebliche Zusammenschlüsse eine Waldflurbereinigung nicht überflüssig. Die landwirtschaftliche Praxis beweist im Gegenteil, daß neu geordnete Wirtschaftsfelder die beste Voraussetzung für eine überbetriebliche Zusammenarbeit sind.

Viele Gemeinden sind, teilweise bedingt durch Großbaumaßnahmen der öffentlichen Hand, in der Warteliste für die vorrangige Neuordnung landwirtschaftlicher Flächen vorgemerkt. Der Arbeitsdruck sollte die Flurbereinigungsbehörde aber nicht verleiten, den Sektor Waldflurbereinigung zu vernachlässigen. Schließlich können die Waldbesitzer ebenso wie die Eigentümer landwirtschaftlicher Nutzflächen eine gewisse Berreutung durch die Flurbereinigungsdirektion erwarten.

### Neuordnung von Dorf, Feld und Wald

Ideal wäre zweifelsohne die integrale Neuordnung von Ortschaft, Feld und Wald, wie es beispielsweise in der Flurbereinigung Trasching, Lkr. Cham, geschehen ist. Diese Lösung ist zur Zeit wohl nur in Ausnahmefällen möglich. Die begrenzte finanzielle und personelle Kapazität zwingt die Flurbereinigungsdirektionen bei der Arbeitsplanung, die einzelnen Maßnahmen für die forstliche Flurbereinigung je nach ihrer Dringlichkeit in eine zeitliche Reihenfolge einzustufen und die Waldflurbereinigung sozusagen etappenweise zu vollziehen. Denkbar ist die Aufgliederung in folgende Arbeitsabschnitte:

- a) äußere Erschließung
- b) innere Erschließung
- c) Zusammenlegung und Neuformung der forstlichen Grundstücke.

Augenblicklich liegt den Forstleuten die äußere und innere Erschließung besonders am Herzen, weil die Möglichkeit des Holztransports für den Erfolg des Holzverkaufs ausschlaggebend ist. Angestrebt werden Transportwege, die Motorfahrzeuge mit Holzlasten von 30 t und mehr ganzjährig befahren können. Die Folge ist, daß Holzabfuhrwege in der Feldflur, vor allem wenn sie eine Decke mit Bindemitteln erhalten sollen, stärker befestigt werden müssen als die üblichen Feldwege.

Um Schäden am neuen landwirtschaftlichen Wegenetz durch hohe Lasten zu verhindern oder eine gewichtsmäßige Beschränkung der Holztransporte zu vermeiden, hat deshalb die Wegeplanung jeder Flurbereinigung, auch wenn sie nur landwirtschaftliche Flächen erfaßt, die Erschließung der Wälder mit zu berücksichtigen. Diese Aufgabe der forstlichen Neuordnung ist vorrangig und unaufschiebbar, gleichgültig ob der Wegebau im Wald unmittelbar oder erst Jahre später nachfolgt. Damit die Teilnehmergeinschaften die Erfordernisse des Holztransports nicht außer acht lassen, hat die Flurbereinigungsdirektion bei der Aufstellung allgemeiner Grundsätze (§ 38 FlurbG) in Zusammenarbeit mit der Oberforstdirektion die Feldwege festzulegen, über die zukünftig Holz abgefahren werden soll und die deshalb für eine stärkere Belastung ausgebaut werden müssen.

Erschließt sich eine Teilnehmergeinschaft, auch die Wege im Wald neu zu trassieren und zu befestigen, so ist es in der Regel angebracht, den Wegebau mit einer Neuordnung der Waldgrundstücke zu verbinden, weil sonst der hohe Aufwand an technischen Arbeiten, wie die Vermessung der neuen Weggrenzen, die Behandlung der Grundstücksveränderungen in den Verzeichnissen, nicht gerechtfertigt erscheint.

Vergeht zwischen der äußeren und inneren Erschließung eine geraume Zeit, wie es heute allgemein üblich ist, oder wird der Wegebau im Wald außerhalb der Flurbereinigung betrieben, so bereitet die Beiziehung der Waldeigentümer zu den Kosten der äußeren Erschließung gewisse Schwierigkeiten. Nach dem LMS vom 6. 10. 1970 haben die Eigentümer der Waldgrundstücke die Mehrkosten für den verstärkten Ausbau der Holzabfuhrwege im Bereich der Feldfur nach Abzug der Zuschüsse zu tragen und außerdem Regelbeiträge nach § 19 Abs. 1 FlurbG zu leisten. Später wird sie der Träger des Wegebbaus im Walde noch einmal zur Kasse bitten. Die Eigentümer der Waldgrundstücke von der Notwendigkeit einer dreifachen Kostenbeziehung zu überzeugen, ist in der Praxis nicht ganz leicht. Außerdem läßt sich der Kreis der vorteilziehenden Beteiligten oftmals erst nach Abschluß sämtlicher Erschließungsmaßnahmen, also auch der Wegebaus im Wald, sicher abgrenzen und vollständig erfassen, zumal die Eigentümer nicht im Flurbereinigungsgebiet befindlicher Grundstücke nach § 106 FlurbG nur bei wesentlichen Vorteilen beitragspflichtig sind. Entstehen dadurch Härten, so kann die Teilnehmergeinschaft einer nachfolgenden Waldflurbereinigung diese Härten dadurch ausgleichen, daß sie die Wege im Walde ausbaut und den beteiligten Waldeigentümern

die für die äußere Erschließung aufgebrauchten Vorleistungen auf die Kostenbeiträge anrechnet. Außerhalb einer Flurbereinigung ist ein solcher Ausgleich wohl unmöglich.

Auch ohne personellen und finanziellen Engpaß würde es den Flurbereinigungsdirektionen z. Zt. schwerfallen, die Waldflurbereinigung auf breiter Front in Angriff zu nehmen, weil die Waldeigentümer für eine forstliche Neuordnung wenig aufgeschlossen sind. Kein Wunder, wenn man bedenkt, wieviel Zeit und Arbeit die Ämter für Landwirtschaft und die Flurbereinigungsdirektionen jahrelang investiert haben, um die Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen über die Vorteile und Möglichkeiten einer Flurbereinigung aufzuklären und wie wenig die Behörden bis jetzt bemüht waren, die Eigentümer der Forstgrundstücke über die Waldflurbereinigung zu informieren. Zugegeben, bisher bestand kein großes Informationsbedürfnis, da eine »Werbekampagne« nur unerfüllbare Hoffnungen für den Beginn der Neuordnung geweckt hätte. Eines Tages werden sich aber die Flurbereinigungsdirektionen, die größere Waldgebiete in ihrem Bezirk haben, stärker als jetzt der forstlichen Flurbereinigung widmen müssen und dann brauchen sie Beispiele über gelungene Verfahren, um Forstleute und Waldbesitzer zu überzeugen.

Notwendig sind Beispielsverfahren auch deshalb, damit die Dienstkräfte der Flurbereinigungsdirektionen auf dem Gebiet der Waldflurbereinigung rechtzeitig ihre Kenntnisse erweitern und Erfahrungen sammeln können.

Moderne Literatur über die Verfahrenstechnik der forstlichen Neuordnung war bisher kaum vorhanden. Lediglich Oberholzer (2,3) hat sich, gestützt auf Maßnahmen im südlichen Schwarzwald, verdienstvoll bemüht, den »Nebel« über dieser Materie zu lüften. Aus diesem Grund ist es zu begrüßen, daß das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen Arbeitskreis gebildet und ihn beauftragt hat, ein Merkblatt über die Waldflurbereinigung zu verfassen, um den Kollegen die Einarbeitung in die noch unbekanntere Materie zu erleichtern und von Anfang an eine einheitliche Arbeitsweise sicherzustellen. Dieses Merkblatt, an dessen Entwurf auch die Ministerialforstabteilung, die Oberforstdirektionen Ansbach, Regensburg und Würzburg mitgewirkt haben, ist vor kurzem fertiggestellt worden.

Bei den Aussprachen behandelte der Arbeitskreis eingehend die Zusammenarbeit zwischen den Flurberei-

nigungs- und Forstbehörden, die nach seinen Vorstellungen von der Aufklärung, Beratung und Unterstützung der Teilnehmergeinschaften bis zu gutachtlichen Aussagen über Bewertungs- und Wirtschaftlichkeitsfragen reichen muß. So sollte das Forstamt u. a. auf Antrag der Flurbereinigungsbehörde, analog zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes bei Wasserbauten; untersuchen, ob die Kosten der geplanten Maßnahmen in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu dem erwarteten Erfolg stehen.

### Waldbewertung

Einen breiten Raum nahmen bei den Besprechungen auch die Bewertungsfragen ein, weil der Erfolg der Neuordnung im Wald wie bei der Flurbereinigung landwirtschaftlicher Flächen entscheidend davon abhängt, ob die Grundeigentümer Vertrauen zu den Ergebnissen der Wertermittlung haben. Argwohn und Mißtrauen beschleichen die Teilnehmer erfahrungsgemäß dann, wenn die Bewertung nicht verständlich ist oder die nötige Sorgfalt missen läßt. Gegenüber der rein agrarischen Bodenordnung ist erschwerend, daß nicht nur die Bodenwerte, sondern auch die Bestandswerte festgestellt und der Neueinteilung der Flächen zugrundegelegt werden müssen, die in alten Beständen die Bodenwerte um ein Vielfaches übersteigen können.

Daß die Waldbewertung, vor allem die Beurteilung der Bestände, fundierte forstliche Kenntnisse voraussetzt und somit ein Forstsachverständiger beizuziehen ist, steht außer jedem Zweifel. Die Sachverständigen müssen jedoch verpflichtet werden, mit offenen Karten zu spielen und die Wertermittlung nicht zu einer Geheimwissenschaft zu erheben. Um die Ausgangsdaten und die Rechenansätze gut erkennbar und nachprüfbar zu machen, hat der Arbeitskreis die Bewertungsvorgänge mit Hilfe von Formblättern in übersichtliche Einzelschritte aufgegliedert. Befolgt der Sachverständige die Regelungen des Merkblattes, so kann dem kritischen Waldeigentümer, wenn er volle Aufklärung fordert, das Entstehen des Wertermittlungsergebnisses lückenlos erläutert und nachgewiesen werden. Im Merkblatt ist vorgesehen, die Forstämter nicht zu sachverständiger Arbeit heranzuziehen. Für diese Ansicht des Arbeitskreises, die auch die Vertreter der Oberforstdirektionen teilten, war maßgebend, daß den Forstämtern bei umfangreichen Arbeiten das erforderliche Personal fehlt und daß die Forstbehörden auf diese Weise für eine etwaige gutachtliche Stellungnahme in einem Rechtsmittelverfahren freigehalten werden können.

Grundlage für die Boden- und Bestandsbewertung muß eine Bestandsaufnahme sein, an der nach Auffassung des Arbeitskreises der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und wenigstens einige Vorstandsmitglieder teilnehmen und die Erfassung der Ausgangsdaten miterleben sollten, so daß sie später in der Lage sind, die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse in voller Kenntnis der Vorgänge zu beschließen. Zu den zeitaufwendigsten Arbeiten der Bestandsaufnahme gehört die Bestimmung des Bestockungsgrades und des Holzvorrats, besonders wenn eine einzelstammweise Klappung (Messung der Durchmesser in 1,30 m Höhe) veranlaßt ist. VAF VII Nr. 5.2 (4) schreibt die Vollklappung grundsätzlich zur Ermittlung des Abtriebswertes älterer, annähernd hiebreifer Bestände vor und stellt sie für solche Bestände anheira, die älter als die halbe Umtriebszeit sind. Zweifelsohne ist diese Methode sehr sicher und für den Grundeigentümer überzeugend. Dennoch wird man von Fall zu Fall entscheiden müssen, ob und inwieweit ein Kompromiß zwischen der höchsten Sicherheit und dem Zeitaufwand ohne Benachteiligung einzelner Grundeigentümer geschlossen werden kann, indem man z. B. den Holzvorrat durch Vergleich mit ausgewählten, repräsentativen Beständen aufnimmt. Liegen nicht hiebreife Bestände vor, so wird der Bestandwert in der Regel nach dem Alterswertfaktor-Verfahren ermittelt. Da sich die umfangreichen Berechnungen dieses Verfahrens für die elektronische Datenverarbeitung anbieten, regte der Arbeitskreis an, ein entsprechendes EDV-Programm aufzustellen.

### Abmarkung und Vermessung

Wegen der kurzen Sichten im Wald muß die Flurbereinigungsbehörde bemüht sein, die Abmarkungs- und Vermessungstätigkeit auf ein Mindestmaß, also auf die in der Flurbereinigung neu geschaffenen Grenzzüge zu beschränken und, falls möglich, ganze Grundstücke auszutauschen. Von dem Vorschlag *Oberholzers*, die Waldwege aus Gründen der Arbeitersparnis nur durch eine Dienstbarkeit zu sichern, sollte aber lediglich in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Zu Recht werden die Grundstückseigentümer fordern, daß die Wege, insbesondere die ausgebauten Wege, von den übrigen Grundflächen abgetrennt, als eigene Flurstücke abgemarkt und vermessen werden, um späteren Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen. Dagegen hält der Arbeitskreis den Einsatz der Photogrammetrie auch in der Waldflurbereinigung für wertvoll. Probauswertungen von Luftbildern haben ergeben, daß der Luftbildplan eine gute Unterlage für die Bestandsaufnahme und für alle Flurbereinigungsplanungen ist.

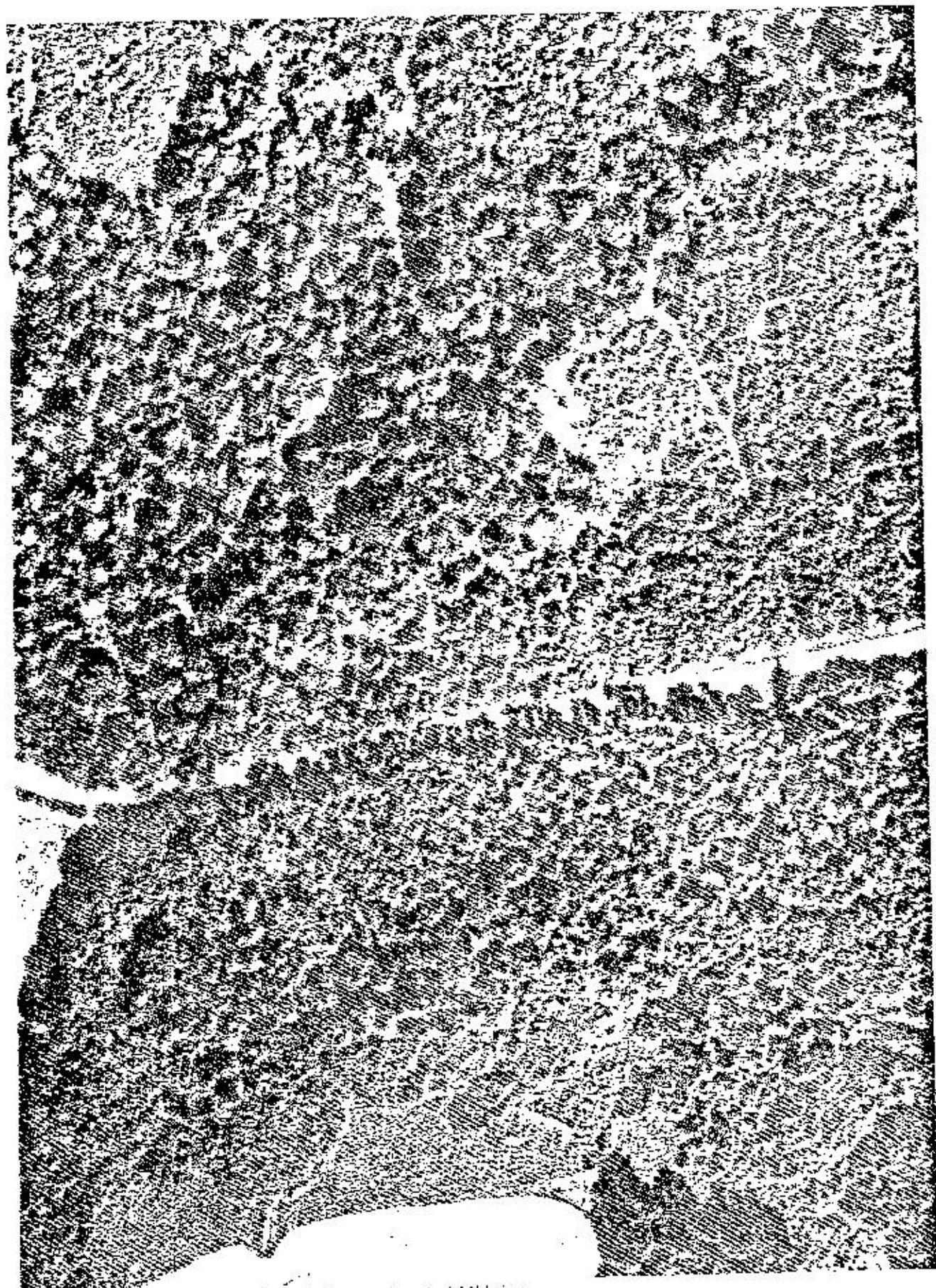


*Flurberreinigung Trarching - Ausschnitt aus dem Luftbildplan,  
Aufnahmemaßstab 1:15 000, Bildmaßstab 1:5 000*

Wie die Bildbeispiele zeigen, sollte der Aufnahmemaßstab des Bildfluges nicht kleiner als 1:7 500 und die Bildvergrößerung nicht kleiner als 1:1 500 sein, um Details für die Bestandsaufnahme entnehmen zu können. Für den Entwurf des Wegernetzes eignet sich wie bei der landwirtschaftlichen Flurberreinigung der Bildmaßstab  $M = 1:5000$  (Maßstab der Flurkarte) am besten. Die Ausrüstung der Luftbildabteilung Bamberg gestattet es ferner, die Höhen einzelner Bäume und Bestände photogrammetrisch zu messen oder die Gren-

zen der Nutzungsarten zu kartieren. Ob der damit verbundene technische Aufwand vertretbar ist, kann man allerdings erst nach eingehenden praktischen Versuchen klären.

Auch die übrigen Verfahrensmethoden müssen sich noch in der Praxis bewähren. Die Kollegen sind schon heute herzlich aufgefordert, an der Weiterentwicklung und Verbesserung des Merkblattes mitzuarbeiten.



Flurberreinigung Trarichig - Ausschnitt aus dem Luftbildplan.  
Aufnahmsmaßstab 1:4 500, Bildmaßstab 1:1 500

**Literatur:**

(1) Landesentwicklungsprogramm Bayern -- Anlage zur Verordnung vom 10. 3. 1976 (GVBl. S. 123)

(2) G. Oberholzer: Waldflurbereinigung - Zeitschrift für Kulturtechnik und Flurbereinigung, Jahrgang 1974, S. 297 ff.

(3) G. Oberholzer: Waldflurbereinigung, Probleme und neue Möglichkeiten - Zeitschrift für Kulturtechnik und Flurbereinigung, Jahrgang 1975, S. 86 ff.

(4) Vorschriften und Anweisungen für die Flurbereinigung in Bayern (VAF), Heft VII, Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten München

# Merkblatt für die Waldflurbereinigung \*

## Die Notwendigkeit der Waldflurbereinigung

Die Gesellschaft stellt vielfältige Anforderungen an den Wald. Neben der Holzerzeugung hat er einen wesentlichen Beitrag zum Schutz unserer Umwelt und für die Erholung zu leisten. Damit er seine wichtigen Nutz- und Sozialfunktionen voll erfüllen kann, bedarf er ständiger sachgemäßer Pflege und Nutzung. In Wäldern aller Besitzarten (Privat-, Körperschafts- und Staatswald) behindern oftmals ungünstig geformte, verstreut liegende, zu kleine, mit Wegen nur unzureichend erschlossene Forstgrundstücke eine regelmäßige Pflege, nachhaltig sichere Produktion und eine freie, selbständige Nutzung der Waldflächen nach modernen forstwirtschaftlichen Erkenntnissen. Diese strukturellen Nachteile lassen sich durch eine Waldflurbereinigung weitgehend beseitigen, die dann besonders wirkungsvoll ist, wenn sie mit einer Bereinigung der Felder verbunden ist.

## Der Neuordnungsauftrag für die Flurbereinigungsbehörde

Es ist Aufgabe der Flurbereinigungsbehörde, zur Förderung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und der allgemeinen Landeskultur zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten Waldbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen, wirtschaftlich zu gestalten und durch andere landeskulturelle Maßnahmen zu verbessern (§ 1 i.V. mit § 84 FlurbG).

Im einzelnen umfaßt der Aufgabekatalog die

- a) Zusammenlegung und Umformung der Waldgrundstücke
- b) wegemäßige Erschließung des Waldes
- c) Neuordnung der Rechtsverhältnisse an den Waldgrundstücken
- d) Regelung des Bodenwasserhaushalts
- e) zweckmäßige Gestaltung der Feld- und Waldgrenze
- f) Bereitstellung von Flächen für die Holzlagerung
- g) Ausscheidung von Grenzertragsflächen zur Aufforstung oder natürlichen Sukzession
- h) Anlage von Freizeiteinrichtungen, wie Parkplätze am Waldrand, Wanderwege, Ruhebänke, Lehrpfade.

## Zusammenarbeit zwischen den Flurbereinigungs- und Forstbehörden

Da in einer Waldflurbereinigung eine Fülle forstlicher Fragen geklärt werden muß, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der Flurbereinigungs- und Forstbehörde geboten, die bereits vor der Flurbereinigung beginnt und sich während des Verfahrens fortsetzt (vgl. LMBek vom 6. 10. 1970, LMBI S. 73). So sollte

- a) die Forstbehörde bei der Aufklärung der Waldeigentümer über den Zweck einer Waldflurbereinigung mitwirken,
- b) die Oberforstdirektion anlässlich der Behördenanfrage nach § 5 Abs. 3 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde unterrichten, ob und welche großräumigen Planungen der Forstverwaltung beabsichtigt sind oder bereits feststehen, zur Notwendigkeit einer forstlichen Flurbereinigung Stellung nehmen und die Zustimmung nach § 85 Nr. 2 FlurbG erteilen,
- c) die Forstbehörde bzw. Oberforstdirektion im Sinne des Art. 5 BayWaldG zur Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (§ 38 FlurbG) Zielvorstellungen

\* Auszugsweiser Abdruck (ohne Anlagen) des vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im August 1976 herausgegebenen Merkblatts.

über die äußere und innere Erschließung der Wälder sowie über die Neuverteilung der Waldgrundstücke entwickeln und vorschlagen,

- d) der Vorstand der Teilnehmergeinschaft die Forstbehörde rechtzeitig vor der Erörterung des Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG in die Wegeplanung einschalten,
- e) die Forstbehörde auf Antrag der Flurbereinigungsbehörde begutachten, ob die Kosten der geplanten Maßnahmen in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu dem erwarteten Erfolg stehen,
- f) die Forstbehörde die Teilnehmergeinschaft bei forstlichen Fragen beraten,
- g) die Forstbehörde auf Antrag die Bestandsbewertung gutachtlich überprüfen,
- h) die Forstbehörde die Teilnehmer nach der Neuverteilung der Waldgrundstücke bei etwaigen Umstellungsarbeiten beratend unterstützen und durch gezielte Förderungsmaßnahmen den Waldbesitzern Hilfe leisten.

#### Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (§ 38 FlurbG)

In den allgemeinen Grundsätzen für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes legt die Flurbereinigungsdirektion in Form von Weisungen und Empfehlungen an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft die Ziele der Waldflurbereinigung fest. Sie sollen auf der Grundlage des Wald funktionsplanes u. a. auch Aussagen über die Waldentwicklung (Funktionen des Waldes, forstliche Einzelplanung) treffen, insbesondere über

- die notwendigen Anschlüsse des Waldwegenetzes an das überörtliche Verkehrsnetz,
- die anzustrebende Wege- und Straßendichte,
- Rückentfernungen,
- die Tragfähigkeit der Wege,
- Mindestgrößen der Abfindungsfurstücke,
- den Bedarf an Holzlagerflächen und Wanderparkplätzen,
- das Bestockungsziel,
- die Überführung von Mittelwald in Hochwald;
- die Umwandlung von Niederwald in Hochwald bzw. von nicht standortgemäßen Beständen,
- die Meliorierung von Waldbeständen auf geeigneten Standorten,
- die Aufforstung von Grenzertragslagen,
- die Ablösung von Nutzungsrechten und
- vorhandene oder beabsichtigte forstliche Zusammenschlüsse.

Dabei ist anzugeben,

- welche forstlichen Maßnahmen, wie Aufforstung oder Umwandlung, unter der Trägerschaft der Teilnehmergeinschaft auszuführen und deshalb in den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufzunehmen sind, so daß die Einholung einer Erlaubnis nach Art. 16 Bay-WaldG entfällt,
- ob im Falle von Nutzungsrechten der Zweck einer Waldgenossenschaft erreicht werden kann und ggf. welche Form der Waldgenossenschaft (z. B. Eigentums-genossenschaft) gebildet werden soll (Art. 83 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), GVBl 1973, S. 599 und VO vom 7. 12. 73, GVBl S. 670) und
- wie die Funktionen des Waldes unter Beachtung der Bestimmungen des § 44 FlurbG bei der Neuverteilung der Grundstücke zu berücksichtigen sind (z. B. Zuteilung des Waldes mit Sozial- und Sonderfunktionen an die Gemeinde, Wald mit Nutzungsfunktion an die übrigen Teilnehmer).

#### Erschließung der Waldgrundstücke

##### Technische Vorschriften

Nach VAFVI sind bei der Anlage und beim Ausbau der Forstwege die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für das technische Verfahren der Flurbereinigung im Bundesgebiet (ArVF) *Der Wege- und Gewässerplan — Ausgabe 1972* zu beachten. Ergänzend zu diesen Vorschriften sollten die nachfolgenden Hinweise berücksichtigt werden.

##### Wegedichte

Das Holz wird in der Regel *frei Straße* zum Verkauf angeboten. Für den Verkaufserfolg ist daher die Transportentfernung zur nächstgelegenen Straße, dem Verkaufs- und Sammelort, sehr wichtig. Eine großzügige Zusammenlegung und ein umfangreicher Austausch der Waldflächen setzt voraus, daß alle Waldflächen eine annähernd gleichwertige Zu- und Abfahrt aufweisen. Um diese Forderung zu erfüllen, muß ein ausreichendes Netz von Lkw-befahrbaren Wegen und Schlepper-befahrbaren Rückewegen vorhanden sein.

Im ebenen Gebiet sind dabei pro Hektar Waldfläche etwa 17 bis 25 lfdm Lkw-befahrbare Wege anzustreben, die bei einer durchschnittlichen Rückentfernung von 150 bis 200 m eine Zulieferung des Holzes in einem Bereich von 0 bis 400 m ermöglichen.

Im Hügel- und Bergland sollte sich der Anteil an Lkw-befahrbaren Wegen auf etwa 22 bis 33 lfdm pro Hektar Waldfläche erhöhen, damit die Zubringung von unten

höchstens in einer Entfernung von 70 bis 100 m, von oben höchstens in einer Reichweite von 250 bis 300 m erforderlich ist. Die angeführten Richtzahlen sollen als Obergrenze dienen.

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit wird auf den Abschnitt »Zusammenarbeit zwischen den Flurbereinigungs- und Forstbehörden« Abs. 2 Buchst. e verwiesen.

#### *Ausbau der Forstwege*

Beim Ausbau der Forstwege ist zu berücksichtigen, daß sie einen Schwerverkehr (16 t je Doppelachse) mit geringer Geschwindigkeit und geringer Verkehrsdichte aufnehmen müssen. Außerdem sollte eine Bauweise gewählt werden, die einen geringen Unterhaltungsaufwand erheben läßt. Diese Bedingungen erfüllen in erster Linie sandgebundene Schotterwege mit ausgeprägtem Dachprofil. Das Aufbringen von Teerdecken soll auf Ausnahmen beschränkt bleiben. Auf Rückwegen sollte es möglich sein, das Grundstück an einer Stelle anzufahren sowie aufgesattelte Stämme und Schichtholz auf Einachsanhängern, Schlitten u. a. m. an den Lkw-befahrbaren Weg zu schleppen.

#### *Wegeführung*

Die Wegeführung in den Wäldern kann die Parallelität der Grundstücksgrenzen außer acht lassen. Für die Wahl der Trasse müssen in erster Linie straßenbautechnische Gründe, die Kostenhöhe und gleichmäßige Erschließung der Wälder maßgebend sein. In der Regel sind eine Steigung unter 8 %, ein Kurvenradius nicht unter 25 m und zwischen den Kurven eine Ausgleichsgerade von mindestens 25 m anzustreben. Auch dürfen die erforderlichen Lagermöglichkeiten, Weganschlüsse und Ausweichstellen auf Sichtweite nicht fehlen. Aus Kostengründen sind Kunstbauten möglichst zu vermeiden.

Das Netz der Forstwege ist an bereits vorhandene Lkw-befahrbare Wege oder an überörtliche Straßen anzuschließen. Erstreckt sich die Flurbereinigung in einer umfassenden ländlichen Neuordnung auf forstliche und landwirtschaftliche Grundstücke, so sind bestimmte zum Wald führende Flureerschließungswege so verstärkt auszubauen, daß sie für einen unbeschränkten forstwirtschaftlichen Verkehr geeignet sind.

#### *Ausführung der Wegeplanung*

Analog zur Bereinigung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist es auch bei einer Waldflurbereinigung zweckmäßig, den Vorausbau zu betreiben. Auf den Flächen, die vorzeitig für den Wegebau in Anspruch zu

nehmen sind, müssen die zu entfernenden Holzbestände in gleicher Weise bewertet werden wie die Holzbestände, die später den Eigentümer wechseln. Dabei ist ihr Wert vor dem Trassenauftrieb zu bestimmen. Die Feststellung des Forstwegenetzes nach § 41 FlurbG und die vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG erfolgen wie bei der Flurbereinigung landwirtschaftlicher Flächen.

#### *Bewertung der Waldgrundstücke*

##### *Gesetzliche Vorschriften, Umfang der Bewertung*

Nach § 27 FlurbG ist der Wert der Grundstücke, wohl auch der Waldgrundstücke, eines Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen. Obgleich in § 28 FlurbG nur die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke angesprochen sind, ist anzunehmen, daß die Bewertung des Waldbodens in ähnlicher Weise zu vollziehen ist, wie die Schätzung der landwirtschaftlichen Böden (Kommentar Steuer 2. Auflage, § 28 Abs. 1 Ziff. 1 S. 189). Danach ist das Wertverhältnis der Waldböden in der Regel nach dem Nutzen zu ermitteln, den sie bei gemeinüblicher ordnungsgemäßer Bewirtschaftung jedem Besitzer ohne Rücksicht auf ihre Entfernung vom Wirtschaftshofe oder von der Ortslage und damit auch von der nächsten überörtlichen Straße nachhaltig gewähren können. Dieser Nutzwert wird von der natürlichen forstlichen Ertragsfähigkeit des Waldbodens bestimmt.

Im Gegensatz zu den landwirtschaftlichen Grundstücken liegen für die Bewertung des forstwirtschaftlichen Bodens keine Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens vom 16. 10. 34 vor. Sie können also der Waldbodenbewertung nicht zugrundegelegt werden. Der Wert der Holzbestände ist, soweit erforderlich, nach den Grundsätzen der Waldwertrechnung zu ermitteln (§ 85 Nr. 4 FlurbG). Während ein Teilnehmer für Waldboden mit Land von gleichem Wert abzufinden ist (§ 44 FlurbG), muß für aufstehendes Holz nach Möglichkeit Abfindung in Holzwerten, im übrigen in Geld gegeben werden (§ 85 Nr. 8 und 10 i. V. mit § 50 Abs. 2 FlurbG). Die Waldgrundstücke sind deshalb gesondert nach Waldboden und Holzbestand zu bewerten.

Während sich die Bewertung der Holzbestände im allgemeinen auf die Flächen beschränkt, die voraussichtlich den Eigentümer wechseln, ist die Waldbodenbewertung auch auf die nicht zu verändernden Flurstücke auszudehnen, wenn sie entsprechend ihrer Wertverhältniszahl zum Abzug (§§ 47, 88 FlurbG) oder zu den Ausführungskosten beitragen sollen. Da die Bewer-

tung der Holzbestände sehr zeitaufwendig ist, empfiehlt es sich u. U., die Grundstücke, deren Bestandswerte zu ermitteln sind, in einem Vorprojekt zu erkunden.

#### *Vorbereitende Arbeiten, Bestandsaufnahme*

Vor der Ermittlung der Boden- und Bestandswerte sind die Waldbestände nach Umfang, Holzart, Holzartenanteilsfläche, Alter, forstliche Nutzungsart (siehe Abschnitt *Übersicht über den Altersaufbau der Holzbestände und Forstliche Begriffe*), Ertragsklasse und, falls eine Bestandsbewertung erforderlich ist, nach dem Bestockungsgrad aufzunehmen und wie in Beilage 4a, b, c zu beschreiben. Dabei wird ein gleichartiger Bestand zu einem Wertabschnitt zusammengefaßt.

Diese Bestandsaufnahme ist Grundlage für die Ermittlung der Boden- und Bestandswerte, mit der sie, wenn es sinnvoll ist, in einem Arbeitsgang durchgeführt werden kann.

Zu den Arbeiten hat der Vorstand der Teilnehmergeinschaft einen anerkannten Forstsachverständigen beizuziehen (§ 31 Abs. 2 FlurbG). Seine Aufgaben sind durch Abschluß eines Werkvertrages möglichst genau festzulegen (Beilage 1). Das Forstamt sollte in der Regel nicht zu sachverständiger Tätigkeit beigezogen werden.

An den örtlichen Erhebungen nehmen zweckmäßigerweise auch der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und zumindest einige Vorstandsmitglieder teil. Um einen zügigen Arbeitsablauf zu erzielen, empfiehlt es sich, vorweg in einem gesonderten Arbeitsgang die Grenzen der Einlagegrundstücke mit Stangen oder Farbringen an den Bäumen zu markieren. Das Luftbild kann bei der Vorbereitung der Bestandsaufnahme im Büro und beim Aufsuchen der Grenzen in der Örtlichkeit wertvolle Hilfe leisten. Bei der Bestandsaufnahme ist zunächst der Umfang des Wertabschnittes an Ort und Stelle abzugrenzen und in die Feldkarten einzzeichnen. Bestehen innerhalb eines Grundstücks mehrere Wertabschnitte, so müssen sie mit Buchstaben bezeichnet werden. Flurstücksnummern und Abschnittsbezeichnungen, die sowohl in die Wertermittlungskarte als auch in die Bestandsbeschreibung einzutragen sind, dienen als Bindeglied zwischen beiden Unterlagen.

Anschließend werden Baumart, Alter, forstliche Nutzungsart (siehe *Forstliche Begriffe*), Ertragsklasse, Bestockungsgrad und bei Mischbeständen die Holzartenanteilsflächen ermittelt. Das Alter eines Baumes läßt sich u. a. mit Hilfe des Zuwachsbohrers oder durch Vergleich mit frischen Stöcken aus der Zahl der Jahres-

ringe, bei jüngeren Beständen aus der Zahl der Astquirle bestimmen.

Mit der Ertragsklasse drückt der Forstmann die Wachstumsleistung eines Bestandes aus. Da sie von der Höhe des Mittelstammes im jeweiligen Bestandsalter abhängt, hat der Forstsachverständige repräsentative Baumhöhen zu messen und in den Stammaufnahmebogen (Beilage 2) einzutragen. Sind Alter und Höhe des Bestandes bekannt, so kann die Ertragsklasse aus den Ertragsstafeln abgelesen werden (siehe Hilfstafeln für die Forsteinrichtung, herausgegeben vom StMELF 1966, S. 23 ff bzw. S. 333 ff.).

Der Bestockungsgrad, der das Verhältnis der tatsächlichen zur möglichen, in der Ertragsstafel unterstellten Bestockungsdichte angibt, wird nur für die Wertermittlung der Bestände und nicht für die Bodenbewertung benötigt. Er ist entweder okular zu schätzen oder bei älteren, annähernd hiebsreifen Beständen aus dem Ergebnis einer Vollklappung abzuleiten.

Muß der Bestand gekluppt werden, so dient das Verhältnis der Holzmasse eines Bestandes zu der in der Ertragsstafel angegebenen Holzmasse als Bestockungsgrad. Die Holzmasse (den Vorrat) eines Bestandes ermittelt man zweckmäßig nach dem Verfahren von Laer-Spiecker (siehe Hilfstafeln für die Forsteinrichtung, S. 212 ff.).

Für die Berechnung des Holzvorrats und des Bestockungsgrades empfiehlt es sich, das Formblatt der Beilage 3 zu verwenden. Da die Vollklappung sehr zeitaufwendig ist, sollte sie in größerem Ausmaß nur bei hiebsreifen oder annähernd hiebsreifen Beständen zur Anwendung gelangen.

Ist der Wert des Holzbestandes zu ermitteln, so hat der Forstsachverständige in der Bemerkungsspalte der Bestandsbeschreibung etwaige Hinweise über die Holzsortierung zu vermerken.

#### *Bewertung der Waldböden*

##### *1. Allgemeine Grundsätze*

Die Waldböden können im allgemeinen nicht nach landwirtschaftlichen Gesichtspunkten eingewertet werden, da die Faktoren Boden, Klima und Oberflächengestaltung beim Wald eine andere Rolle spielen als bei den Äckern und Wiesen. Zum Beispiel mindern der Steingehalt, die Hangneigung und die schwierige Bearbeitbarkeit eines Bodens die Leistung des Waldes in der Regel nicht. Eine starke Hangneigung behindert lediglich die Ernte. Dagegen ist eine nachhaltige Wasserversorgung für den Reinertrag des Waldbodens sehr entscheidend. Auch die Hanglage zur Sonne kann

bedeutungsvoll sein, weil die Pflanzen an dem der Sonne zugeneigten Hang stärker verdunsten als auf der Schattenseite. Während z. B. Fichte und Tanne im allgemeinen gegen eine Sonneneinstrahlung und Trockenheit sehr empfindlich sind, gedeihen Eiche und Kiefer auch auf einem Sonnenhang gut.

Zur Waldbodenbewertung ist deshalb in der Regel der anerkannte Forstsachverständige beizuziehen, der bereits die Bestände beschrieben hat. Soweit möglich, soll die Wertermittlung der Waldböden unmittelbar an die Bestandsaufnahme anschließen.

Maßgebend für den Wert eines Waldbodens sind bodenkundliche Gesichtspunkte, vor allem wenn er keinen brauchbaren Holzbestand trägt, die Eignung für bestimmte Holzarten, die Ertragsleistung, die Möglichkeiten des Holztransports und des Absatzes.

Die Vorschrift der VAF VII Nr. 5.1 empfiehlt die Bewertung des Waldbodens nach der Ertragsleistung, die von der Massenleistung des Bestandes, von der Holzart, Holzqualität und der jeweiligen Holzmarktlage abhängt. Die Vorschrift bietet hierbei alternativ zwei Bewertungsverfahren an.

### 2. Bodenbewertung nach dem durchschnittlichen Gesamtzuwachs

Bei dem ersten Verfahren wird der durchschnittliche Gesamtzuwachs (dGzu), der während der Umtriebszeit zu erwarten ist, multipliziert mit dem erntekostenfreien Durchschnittserlös je Festmeter (Qualitätsziffer QZ netto). Das Wertverhältnis der verschiedenen Waldböden ist das Verhältnis dieser Produkte. Hierbei ist der dGzu aufgrund der Ertragsklasse, die man bei der Bestandsaufnahme festgestellt hat, einer Ertrags-tafel zu entnehmen (Hilfstafeln der Forsteinrichtung, S. 23 ff.). Da man eine gleichmäßige Erschließung des Flurbereinigungsgebietes und somit gleiche Transportkosten unterstellen kann, dürfte es genügen, für jede Holzart die gleichen Werbungskosten zu bestimmen. Besondere Verhältnisse können später an der Wertzahl durch Zu- und Abschläge berücksichtigt werden.

Dieses so ermittelte Wertverhältnis der Waldböden untereinander ist in ein einheitliches Wertzahlensystem umzurechnen. Werden neben den Waldflächen auch landwirtschaftliche Flächen umgelegt, so ist das Wertzahlensystem für die landwirtschaftlichen Flächen zugrunde zu legen und das gefundene Wertzahlensystem der Waldböden mit jenem der LN-Flächen zu integrieren, damit auch ein Austausch forstlicher mit landwirtschaftlichen Flächen ermöglicht wird.

Zu diesem Zweck hat der Vorstand von der Bodenwertzahl einer bestimmten landwirtschaftlichen Fläche aufgrund des Wertverhältnisses zwischen landwirtschaftlichen Grundstücken und Waldböden im Flurbereinigungsgebiet die Bodenwertzahl für mehrere Waldböden mit bestimmter Holzart und Ertragsklasse abzuleiten. Anschließend sind die Wertzahlen der übrigen Waldböden nach dem Verhältnis der Produkte aus  $dGzu \times QZ$  netto zu berechnen.

Um das Wertverhältnis zwischen landwirtschaftlichen und forstlichen Grundstücken feststellen zu können, werden zweckmäßig bestimmte Ackermustergründe geringer Bonität mit bestimmten Waldflächen hoher Ertragsleistung verglichen. Das Wertverhältnis selbst ergibt sich aus den Flächenänderungen, die der verstärkte Vorstand bei einem angenommenen gegenseitigen Austausch der Vergleichsflächen schätzt. Als Anhalt können etwaige Verkaufserlöse oder Nettoerträge land- und forstwirtschaftlicher Flächen dienen.

### Beispiel:

Durch Vergleich mit einem landwirtschaftlichen Mustergrund erhält ein Waldboden, der mit Fichte Ertragsklasse I,0 bestockt ist, die Wertzahl 14. Der dGzu beträgt 9,9 die Qualitätsziffer (erntekostenfrei) QZ netto 67 DM (s. Beilage 4a).

Ein anderer Waldboden trägt einen Fichtenbestand Ertragsklasse II,0. Sein dGzu ist 7,7 die QZ netto 62 DM. Dadurch errechnet sich seine Wertzahl wie folgt:

$$14 \times \frac{7,7 \times 62}{9,9 \times 67} = 10$$

### 3. Bodenbewertung nach den Bewertungsrichtlinien Forstwirtschaft

Die zweite Bewertungsmethode ist das in den jeweils geltenden Bewertungsrichtlinien Forstwirtschaft —ForstR— des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angegebene Verfahren zur Waldbodenbewertung. Da Verkehrswerte für Waldböden meist nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen, sind bei der Bodenschätzung die unter Nr. II 5.21 ForstR aufgeführten Grundwerte zu verwenden. Hierbei ist es nicht erforderlich, den gemeinen Waldbodenwert zu berechnen. Es genügt, das Verhältnis der Grundwerte als Wertverhältnis der Waldböden untereinander zu bestimmen. Auf die Ermittlung eines Bodenwertfaktors kann also verzichtet werden. Liegen besondere werterhöhende oder wertmindernde Merkmale vor, so sind die Grundwerte noch durch Zu- oder

Abrechnungen zu berichtigen. Die Umrechnung der Wertverhältnisse in Wertzahlen ist wie bei der Bodenbewertung nach dem durchschnittlichen Gesamtzuwachs vorzunehmen; an die Stelle der Produkte aus  $dGzu \times QZ$  netto treten die berichtigten Grundwerte.

Beispiel:

Durch Vergleich mit einem landwirtschaftlichen Mustergrund erhielt ein Waldboden, der mit Fichte Ertragsklasse II bestockt ist, die Wertzahl 10. Für die gute Holzqualität wird ein Zuschlag von 10 % festgesetzt. Der Grundwert beträgt demnach  $1400 + 140 = 1540$  DM/ha. Ein anderer Waldboden trägt einen Kiefernbestand Ertragsklasse III. Da besondere Zu- und Abrechnungen nicht erforderlich sind, ist der Grundwert 900 DM/ha. Seine Wertzahl errechnet sich wie folgt:

$$10 \times \frac{900}{1540} = 6 \text{ (s. auch Beilage 4b)}$$

Vor der Bewertung eines Waldbodens hat der verstärkte Vorstand zu entscheiden, ob von den tatsächlich vorhandenen Holzarten oder vom Bestockungsziel (Zielholzarten) auszugehen ist. Eine Zielholzart wird immer dann anzunehmen sein, wenn die Fläche aufgeforstet werden soll oder ein brauchbarer Holzbestand nicht vorhanden und somit eine Überführung in eine andere Holzart vorgesehen ist.

#### 4. Vereinfachte Bodenbewertung

In einfach gelagerten Fällen, z. B. bei kleinen Waldflächen oder bei Waldböden mit geringen Wertunterschieden, genügt es, die Wertzahlen einiger Mustergründe nach einem der beiden vorgenannten Verfahren zu ermitteln und die Einzelbewertung durch An gleichen an die Wertzahlen der Mustergründe vorzunehmen.

#### Bewertung der Holzbestände

Die Bewertung der Holzbestände muß einem Forst sachverständigen übertragen werden. Sie baut auf der Bestandsaufnahme auf. Die ermittelten Werte (in DM) sind der Abfindung in Holzwerten und den Geldabfindungen und Erstattungsbeiträgen nach § 50 Abs. 2 FlurbG zugrunde zu legen.

Untere Grenze für den Wert eines gepflanzten Waldbestandes sind die üblichen Kulturkosten (Kosten für die Bodenbearbeitung, Ankauf und Setzen der Forstpflanzen, Schutz- und Pflegekosten bis zur Kultursicherung), anwendbar bei entsprechender Verzinsung

für Jungbestände etwa bis zum Alter von 20 Jahren. Obere Grenze für den Wert eines annähernd oder völlig hiebreifen Waldbestandes ist der Abtriebswert, also der Verkaufserlös des abgetriebenen Holzes, vermindert um die Erntekosten. Der Wert eines Bestandes, der zwischen diesen Grenzwerten einzustufen ist, muß in aller Regel nach dem Alterswertfaktorenverfahren der jeweils gültigen ForstR ermittelt werden.

Bei diesen Richtlinien geht man vom erntekostenfreien Abtriebswert (Verkaufswert) eines hiebreifen Altbestandes derselben Baumart und Wuchsleistung (Ertragsklasse) aus und diskontiert ihn auf das tatsächliche Bestandsalter im Bewertungsstichtag zurück. Die je nach Baumart und Ertragsklasse berechneten Diskontierungsfaktoren werden als Alterswertfaktoren abgeleitet (s. Beilage 5). Der Alterswertfaktor reduziert also den Wert eines gedachten oder vergleichbaren Altbestandes derselben Baumartenzusammensetzung und Wuchsleistung auf den altersbedingten Wert der tatsächlich zu bewertenden Bestockung. Für die Bestimmung des Abtriebswertes ist in der Regel eine Vorratsaufnahme durch eine Voll- oder Teilflächenklappung oder durch Relaskopieren (Hilftafeln für die Forsteinrichtung, S. 170) notwendig. Der Umfang der Vorratsaufnahmen hängt in erster Linie von den waldbaulichen Verhältnissen im Bereinigungsgebiet ab. In Gebieten mit einheitlicher Bestockung (z. B. einheitliche Reinbestände) genügt es, repräsentative Bestände für die Vorratsaufnahme auszuwählen und das Ergebnis auf andere vergleichbare Bestände zu übertragen. In schwierigen Fällen (z. B. Mischbestände aus mehreren Baumarten mit unterschiedlichen Mischungsverhältnissen und Baumartenanteilen oder unterschiedlicher Stärkeentwicklung) ist die Auswahl von Repräsentativbeständen sehr erschwert. Hier ist im allgemeinen jeder Altbestand einzeln aufzunehmen. Zur Bestimmung des Abtriebswertes ist der Holzvorrat zu sortieren. Die ForstR schreiben vor, daß die Stammholz-, Schichtnutzholz- und Brennholzanteile nach dem tatsächlichen Zustand des Bestandes, und zwar nach der gegendüblichen Holzsortierung oder im Anhalt an Sortenwerttafeln, einzuschätzen sind. Entsprechende Hinweise für die Sortierung vermerke der Forst sachverständige bereits anlässlich der Bestandsaufnahme in der Bemerkungsspalte der Bestandsbeschreibung (Beilage 4c).

Der Erlös ist für die einzelnen Holzsorten und Güteklassen nach dem Holzpreis anzusetzen, der am Bewertungsstichtag für die betreffende Gegend als nachhaltig angesehen werden kann. Dabei ist von den durchschnittlichen Erlösen mehrerer, dem Bewertungsstichtag vorausgegangener Forstwirtschaftsjahre

auszugehen und die Entwicklungstendenz angemessen zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich, die durchschnittlich erzielten Verkaufserlöse der letzten fünf Jahre zu mitteln und das Ergebnis ggf. mit der Entwicklungstendenz zu korrigieren.

Als nachhaltige Erntekosten sind gem. den ForstR die Erntekosten im Zeitpunkt des Bewertungsstichtages anzusetzen. Zu den Erntekosten gehören die gegendüblich aufzuwendenden Kosten der Holzwerbung unter Berücksichtigung der örtlichen Arbeiterschwermisse, der Holzvermessung und Holzbringung, die anteiligen Soziallasten und die Umsatzsteuer.

Auf Vorschlag des Forstsachverständigen beschließt der verstärkte Vorstand die Holzpreise und die Waldarbeiterlöhne, die dem Abtriebswert zugrunde zu legen sind. Um fehlerhafte Preisansätze zu vermeiden, sollte der Forstsachverständige verpflichtet werden, sich vorher durch Rückfragen beim Forstamt über die Verkaufserlöse und Waldarbeitertarife zu vergewissern.

Damit die Berechnung des wirklichen Abtriebswertes im Alter (Auw) durchschau- und nachprüfbar ist, empfiehlt es sich außerdem, vom Forstsachverständigen eine Aufstellung wie in den Beilagen 6 und 4c zu verlangen. Um den Berechnungsaufwand zu vermindern, sollte untersucht werden, inwieweit die Berechnung des Auw mit Hilfe der EDV abgewickelt werden kann.

Nach der Bestandsaufnahme sind die Grundeigentümer aufzufordern, jede Bestandsänderung dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft anzuzeigen. Treten Änderungen ein, so ist die Bestandsbewertung nach den neuen Verhältnissen fortzuführen. Unabhängig davon sind von den Teilnehmern die Vorschriften der §§ 35 und 85 Nr. 5 FlurbG zu beachten.

#### *Übersicht über den Altersaufbau der Holzbestände*

Bei der Festlegung der Abfindung in Land und in Holzwerten ist auch der Altersaufbau der Holzbestände, die ein Teilnehmer in die Flurbereinigung eingelegt hat, als Maßstab für die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Deshalb ist es zweckmäßig, für jeden Besitzstand eine Übersicht über den Altersaufbau (nach forstlichen Nutzungsarten und Altersklassen) seiner Waldbestände wie in Beilage 7 aufzustellen. Hierzu sind die Waldbestände in der Regel nach folgenden forstlichen Nutzungsarten einzuteilen:

a) die Zeit der Jugendpflege, die ausschließlich Kosten verursacht (JP)

b) die Zeit der Jungdurchforstung, in der die Artenmischung und der Wuchstum beeinflusst werden. Dabei decken i.a. die Erlöse an Schwachholz die Kosten (JD).

c) die Zeit der Altdurchforstung (über die halbe Umtriebszeit), in der die Pflege auf die zukünftige Massen- und Wertentwicklung ausgerichtet ist und schon Nettoeinnahmen möglich sind (AD)

d) die Endnutzung (EN), bei der der Wald verjüngt wird und die Wiederaufforstung erfolgt.

Die Grundsätze dieser Alterseinteilung hat der Vorstand zu beschließen. Anlässlich der Bestandsaufnahme ist die Nutzungsart für die einzelnen Bestände zu erheben. Der Übersicht über den so ermittelten Altersaufbau der eingelegten Holzbestände ist nach dem Entwurf des Neuverteilungsplans eine Übersicht über die Gesamtabfindung gegenüberzustellen.

#### *Wertermittlungskarte und Niederschrift*

Die Wertermittlungskarte muß bei den Waldgrundstücken die Bodenwertzahlen, die Bezeichnung der Wertabschnitte mit grünen Buchstaben (Spalte 2 der Beilage 4a, b, c) und die Abschnittsgrenzen lagerichtig enthalten. Die Grundsätze über die Waldbodenbewertung und die Bewertung der Holzbestände sind in eine Niederschrift (Beilage 8) aufzunehmen, über die der Vorstand beschließt.

#### *Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung*

Die Ergebnisse der Waldbodenbewertung und der Bestandsbewertung müssen den Beteiligten erläutert werden. Anschließend sind die Niederschrift, die Wertermittlungskarte und eine Kopie der Bestandsbeschreibung mit den Spalten 1 mit 10 zur Einsichtnahme offenzulegen (§ 32 FlurbG i.V. mit Art. 17 AG-FlurbG). Im übrigen sind die Vorschriften der VAF VII, Nr. 3.352 und 3.353 sinngemäß anzuwenden.

Zu allen Vorstandsbeschlüssen über die Bekanntgabe und Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung sowie über die Behandlung von Einwendungen oder Beschwerden gegen die Waldboden- und Bestandsbewertung ist der Forstsachverständige beizuziehen.

#### *Die Verwendung des Luftbildes in der Waldflurbereinigung*

Das Luftbild vermittelt dem Betrachter Einzelheiten des Geländes und der Waldbestände. Es kann daher wertvolle Orientierungshilfen geben für  
— die technischen Vorarbeiten,  
— die Bearbeitung der Planungsübersicht

- den Entwurf des Wegeneretzes,
- die Wertermittlung,
- das Neuverteilungsprojekt und
- die Verhandlungen mit den Beteiligten.

So ist es vor allem gut verwendbar, um Geländedetails zu erkennen, die auf der Flurkarte nicht dargestellt sind, wie Fahrten, Bachläufe, Pfade, kleine Rinnsale, Geländeeinschnitte, Bestandsgrenzen, Bestandsunterschiede, Einzelbäume, Überhälter, Kahlflecken, Naß- und Brennstellen. Das Luftbild kann auch die Bestimmung des Bestockungsgrades wesentlich erleichtern.

In der Regel sollten Orthofotos verwendet werden, in die man bei Bedarf Flurstücksgrenzen oder Höhenlinien einträgt oder einkopiert. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist der Maßstab 1 : 5 000 ausreichend und zweckmäßig.

Als günstiger Befliegungszeitpunkt bieten sich die Tage kurz nach dem Laubaussbruch im Frühjahr (erwa Mai) oder im Frühherbst bei Beginn der Laubverfärbung an. Während bei den Aufnahmen im Frühjahr und im Frühherbst panchromatische Filme zur Unterscheidung von Laub- und Nadelholz ausreichen, müssen bei Sommerbefliegungen Schwarz-Weiß-infrarot-Filme verwendet werden, um das gleiche Ergebnis zu erzielen.

Wird ein Waldgebiet photogrammetrisch aufgenommen, so ist mehr als bei offenen Feldlagen auf kurze Schattenlängen zu achten. Deshalb sollte möglichst bei hohem Sonnenstand, also zur Mittagszeit, oder bei bedecktem Himmel geflogen werden. Zu berücksichtigen ist ferner, daß Infrarot-Filme die Schatten noch dunkler abbilden als panchromatische Filme.

### Neuverteilung der Grundstücke

*Berücksichtigung des Boden- und Bestandswertes*  
Auch bei der Flurbereinigung forstlicher Flächen sind die Vorschriften des § 44 FlurbG zu beachten. Danach ist jeder Teilnehmer für seine Waldgrundstücke unter Berücksichtigung der nach § 47 vorgenommenen Abzüge mit Land von gleichem Wert abzufinden (§ 44 Abs. 1 FlurbG). Lediglich unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen von Land dürfen in Geld ausgeglichen werden (§ 44 Abs. 3 FlurbG). Für aufstehendes Holz ist dagegen, soweit möglich, Abfindung in Holzwerten (§ 85 Nr. 8 FlurbG), ansonsten in Geld zu geben (§ 85 Nr. 10 i. V. mit § 50 FlurbG).

Während also die Abfindungsansprüche in Land, von

begründeten Ausnahmen abgesehen (§ 44 Abs. 3 FlurbG), genau zu erfüllen sind, hat der Gesetzgeber Mehr- oder Minderzuteilungen von Holzbeständen gegen einen Geldausgleich allgemein zugelassen.

Dennoch spielen Umfang und Beschaffenheit der Holzbestände bei der Festlegung der Abfindungsgrundstücke die entscheidende Rolle, weil ihr Wert den Bodenwert der bestockten Fläche in der Regel um ein Vielfaches übersteigt. Obgleich eine großzügige Zusammenlegung der Grundstücke anzustreben ist, sollten nicht nur die Bestandswerte, sondern auch die Holzarten und der Altersaufbau des Holzvorrats in Einlage und Abfindung annähernd übereinstimmen, es sei denn, der Grundeigentümer ist mit einer wesentlichen Änderung der Bestandsstruktur ausdrücklich einverstanden.

Eine gute Kontrolle, ob der einzelne Betrieb hinsichtlich der altersmäßigen Zusammensetzung des aufstehenden Holzes richtig abgefunden wurde, ermöglicht eine Gegenüberstellung nach Nutzungsarten wie in Feilage 7.

Die Abfindungsgrenzen sind graphisch anhand der Boden- und Bestandswerte auf der Karte zu ermitteln und anschließend nach Berechnung der Absteckungsmaße in der Örtlichkeit abzustecken. Durchschneiden diese Grenzen Wertabschnitte, so ist zu prüfen, ob die Bestandsaufnahme für die Abschnittsteilflächen differenzierter vorgenommen werden muß. Übersteigt der Geldausgleich für den Unterschied der Bestandswerte in Einlage und Abfindung ein vertretbares Maß, so bieten sich folgende Lösungen an:

1. In niedrigen Alt- bzw. Neubeständen wird unter der fachlichen Beratung des Forstsachverständigen bzw. des Forstamtes Holz entnommen, um die Wertdifferenz zu mindern.
2. Damit der Wertunterschied eine tragbare Höhe erreicht, wird eine geeignetere Grenze der Abfindungsgrundstücke verschoben. Voraussetzung ist, daß der Grundeigentümer, der die Mehrzuteilung an Bestandswerten erhält, einer Minderzuteilung von Land nach § 52 FlurbG zustimmt.

Zweckmäßigerweise legt der Vorstand zumutbare Höchstsätze für die Geldentschädigungen durch Beschluß fest. Wie bei der Flurbereinigung sollte die Teilnehmergemeinschaft jede Gelegenheit nutzen, um freiwerdende Waldflächen aufzukaufen.

### *Sonstige Abfindungsgrundsätze*

Die Größe der Abfindungsgrundstücke sollte ein Hektar nach Möglichkeit nicht unterschreiten, damit die Bewirtschaftung des Grundstücks nicht nach dem Nachbar ausgerichtet werden muß. Zumindest sollte die Breite eine doppelte Baumlänge des Endbestandes, das sind rd. 60 m, betragen, damit beim Hozeinschlag Schäden in den Nachbargrundstücken verhindert werden. Bei der Grenzziehung ist auch auf die Ränder alter Bestände zu achten, weil sonst mit Windwurfschäden bei der weiteren Bewirtschaftung zu rechnen ist. Eine Parallelität der Grundstücksgrenzen ist aber nicht notwendig.

Soll eine geschlossene Waldfläche von mehr als drei Hektar Größe wesentlich verändert werden, so muß der Eigentümer oder die Forstaufsichtsbehörde der Änderung zustimmen (§ 85 Nr. 7 FlurbG).

### *Kostenverteilung*

Für die Festsetzung der Teilnehmerbeiträge gelten die §§ 19 und 85 Nr. 3 FlurbG. Wie bei der Flurbereinigung der landwirtschaftlichen Grundstücke empfiehlt es sich daher, als Beitragsmaßstab die Wertverhältniszahl (entstanden aus der Bodenwertzahl) oder die Fläche festzusetzen. Führen hierbei wesentliche Unterschiede in der Bestandsstruktur und im Bestandswert zu Härten, so kann die Teilnehmergeinschaft nach § 19 Abs. 3 FlurbG verfahren.

### *Forstliche Begriffe*

#### *Umschlagszeit*

Zeitraum von der Begründung bis zum planmäßigen Abtrieb des Holzes

### *Qualitätsziffer netto*

Erntekostenfreier Durchschnittserlös je fm aller anfallenden Sorten

### *Qualitätsziffer brutto*

Erntekostenbelasteter Durchschnittserlös je fm aller anfallenden Sorten

### *Erntekosten*

Werbungskosten (Löhne) einschließlich Motorsägen- und Werkzeugvergütung, Lohnnebenkosten (Sozialleistungen) und Rückkosten

### *Ertragsklasse (Bonität)*

Sie drückt die Wachstumsleistung einer Holzart aus und wird nach Alter und Bestandsmittelhöhe aufgrund einer Ertrags tafel festgestellt.

### *Bestockungsgrad*

Verhältnis der tatsächlichen zur möglichen, in der Ertrags tafel unterstellten Bestockungsdichte

### *Holzsortierung*

Einteilung des Holzes nach *Stärkeklassen* (Langholz und Schichtholz; Langholz gliedert sich in Stammholz und Stangen auf; Sortierung des Stammholzes erfolgt nach Mittenstärkensortierung bzw. nach Heilbronner Sortierung),

*Güteklassen* (A, B, C, D) und *besonderem Verwendungszweck* (Schwellen- und Industrieholz)

(VO über gesetzl. Handelsklassen für Rohholz vom 31. 7. 69, BGBl I, 1075)

### *Forstliche Nutzungsart*

Nutzung in Waldbeständen in Abhängigkeit von der Altersphase (z.B. Jugendpflege, Jungdurchforstung, Altdurchforstung, Endnutzung).

Zu TOP 9:

Bildung einer Projektgruppe Waldflurbereinigung

1. Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft ist in manchen Gebieten die Neuordnung von Waldbesitz, z.B. in Verbindung mit der erstmaligen Schaffung von ausreichenden Erschließungsanlagen, eine sehr notwendige Maßnahme.
2. Es wird jedoch zu bedenken gegeben, daß es dem Gedanken der Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung zianlicher ist, den ländlichen Raum mit seinen Dörfern, land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Zusammenhang und als Einheit, zu sehen. Diese Sicht enthalten das Flurbereinigungsgesetz und wesentliche Empfehlungen der ArgeFlurb, so "Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung" und die "Wertermittlungsrichtlinien für die Flurbereinigung".
3. Es ist auch zu überlegen, ob es sinnvoll ist, die Waldflurbereinigung weiter voranzutreiben zu einem Zeitpunkt, wo die drastischen Mittelkürzungen erhebliche Konsequenzen für die abhängigen Flurbereinigungsverfahren haben. Hinzu kommt, daß bei der Finanzierung von Verfahren für reine Waldgebiete nur sehr geringe Eigenleistungen zu erwarten sind und die Förderungsmittel überdurchschnittlich beansprucht werden müßten.
4. Im übrigen steht zu erwarten, daß Bodenordnungsverfahren für reine Waldgebiete durch verstärkte Aktivitäten seitens der Naturschutzverbände in der Öffentlichkeit besonders heftig angegriffen werden.
5. Sofern die ArgeFlurb mit Mehrheit die Bildung einer derartigen Projektgruppe beschließt, ist das Land NW bereit, ein Mitglied (nicht als Vorsitzender) zu entsenden. Der Name des Mitglieds:  
Lfd. Reg. Verm. Dir. Dr. Mohr.

*Friedrich*

wassergebundene Decken wegen des geringen Verkehrs ausreichen und auch vielfach mit örtlich anstehendem Material gearbeitet werden kann. Dazu kommt meist eine geringere Wegedichte, so daß auch der finanzielle Gesamtaufwand je ha geringer wird. Dem steht aber entgegen, daß im Wald im allgemeinen weniger Vorleistungen der Gemeinden angetroffen werden.

5. Eine gewisse Problematik liegt darin, daß bei älteren Holzbeständen deren Wert oft das Mehrfache des Bodenwertes ausmacht. Auf der einen Seite legen die Teilnehmer Wert auf die Erhaltung der Produktionsfläche, auf der anderen Seite kann bei stark unterschiedlichen Beständen deren Erhaltung zu hohen Bestandsänderungen führen und umgekehrt. Hier einen Kompromiß zu finden bei Vermeidung hoher Geldausgleiche und ausgleichender, an sich unerwünschter Holzeinschläge erfordert viel Geschick und Geduld.
6. Im Bereich des Südschwarzwaldes werden gemischte Feld-Wald-Verfahren verstärkt ins Gespräch kommen wegen der engen Verzahnung von Feld und Wald in diesem Bereich, die eine getrennte Bearbeitung kaum zulassen. Außerdem läßt sich die Ausstrahlung gelungener Verfahren in der Umgebung nicht übersehen. Die unter 2. und 3. erwähnten Schwierigkeiten werden aber - von den Haushaltsvoraussetzungen ganz abgesehen - Initiativen von Flurbereinigungsseite Grenzen setzen.

Die vorstehenden Bemerkungen gelten in gleichem Umfang auch für die Waldflurbereinigungen in anderen Landesteilen.

Die Ausführungskosten bewegen sich im Wald zwischen rd. 1.650 DM/ha etwa 1960-1970 und 3.500 DM/ha im Schnitt heute. Bei sehr ungünstigen topographischen- und Untergrundverhältnissen sind in einem Fall auch schon bis rd. 6.000 DM/ha angestiegen.

In der Literatur ist das Thema 'Waldflurbereinigung' in folgenden Veröffentlichungen behandelt worden:

Zeitschrift für Kulturtechnik  
und Flurbereinigung 1974 S. 297 ff. (Oberholzer  
" " " " 1975 S. 86 ff. (Oberholzer  
AVN 10/76 S. 334 ff. (Oberholzer  
AVN 7/77 S. 277 ff. (Oberholzer  
(dort auch weitere Literaturangaben)

Berichte aus der Flurb. Nr. 28/1977 (Bayr. EM)

Schriftenreihe für die Flurbereinigung Heft 25

"Die Flurbereinigung in höheren Mittelgebirgslagen, dargestellt am Beispiel des südlichen Schwarzwaldes". Vortrag von Prof. Dr. Oberholzer, gehalten am 28.3.79 im Rahmen des geodätischen Kolloquiums an der Hochschule der Bundeswehr in München. "Die Waldflurbereinigung", Vortrag von Prof. Dr. Oberholzer im Rahmen des Kontaktstudiums für Flurbereinigungsingenieure, gehalten im Februar 1980.

Allgemeine Forstzeitschrift 1988 S. 973 ff.

Diplomarbeit Mai 1981

Margarethe König:

"Wirtschaftliche Kriterien für die Bearbeitung von Waldflurbereinigungsverfahren"

Prof. Dr. G. Speidel

Albert-Ludwig-Universität Freiburg

*Louis*

Anlage 21

zur Niederschrift über die  
6. Sitzung der ArgeFlurb  
vom 16. bis 18.09.1981 in Bonn

Zu TOP 9: Bildung einer Projektgruppe Waldflurbereinigung

Bildung einer Projektgruppe 'Waldflurbereinigung'

In Baden-Württemberg sind bis jetzt 6 Flurbereinigungen und 1 beschleunigte Zusammenlegung durch Schlußfeststellung abgeschlossen worden, in denen in größerem Umfang parzellierter Privatwald erschlossen und zusammengelegt worden ist. Diese Verfahren liegen ausschließlich im südlichen Schwarzwald im Bereich des Flurbereinigungsamts Bad Säckingen. Sie umfassen eine Fläche von 3 284 ha mit einer Waldfläche von 1 666 ha und im Schnitt etwas mehr als 100 Teilnehmer (Waldeigentümer) pro Verfahren. Die durchschnittliche Grundstücksgröße ist dabei von 0,8 ha vor der Flurbereinigung um etwa das 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>fache auf 1,97 ha nach der Flurbereinigung angestiegen. Dabei sind Zusammenlegungsergebnisse zwischen rd. 5:1 und 2:1 erreicht worden.

Derzeit sind 9 Verwaltungen (6 Flurbereinigungen und 3 BZV) mit zusammen 12 551 ha, davon 6 249 ha Wald und mit 2 288 Waldeigentümern in Bearbeitung.

Das Flurbereinigungsamt Bad Säckingen, das wohl die größten Erfahrungen mit Waldflurbereinigungen hat, hat zu den Verfahren seines Bereichs folgende grundsätzlichen Ausführungen gemacht:

1. Der Verfahrensaufwand im Wald ist im Vergleich zur Feldlage einwandfrei höher. In einer Untersuchung in den BZV Oberwilt und Niederwilt wurde er mit dem 1,5 bis 2fachen ermittelt. In einer normalen Flurbereinigung dürfte der Mehraufwand nicht ganz so hoch sein, denn dieser Aufwand rührt vor allem aus der Bestandsbewertung her, deren Anteil im Normalverfahren im Verhältnis zum Gesamtaufwand geringer ist.
2. Die Bewertung der Holzbestände ist außerordentlich zeitrauend und personalintensiv. Da sie von forstlichen Sachverständigen durchgeführt werden muß, ergeben sich regelmäßig Personalengpässe bei der Forstverwaltung, was in einigen Verfahren dazu führte, daß der Besitzübergang im Wald erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen konnte als in der Feldlage.
3. Die Kooperationsbereitschaft ist bei den einzelnen Forstdienststellen sehr unterschiedlich und reicht von null bis ausgezeichnet. Dies ist jedoch meist personenbezogen. Der Sprung vom Erhalten und Pflegen zum Planen und Neugestalten bereitet anscheinend dem einen oder anderen Forstmann Schwierigkeiten.
4. Die Planung des Waldwegenetzes gestaltet sich wegen der oft schwierigen Topographie zeitaufwendiger. Die Durchführung der Baumaßnahmen wird zuweilen durch Auseinandersetzungen mit einzelnen Teilnehmern wegen des Einschlags des Weglinienholzes verzögert. Der tatsächliche Bauaufwand pro lfdm Weg ist meist geringer als in vergleichbarer Feldlage, da im allgemeinen

6. Sitzung der ArgeFlurb vom 16./18.09.1981 in Bonn

Zu TOP 10:

Auswirkungen des Datenschutzgesetzes auf die Flurbereinigung.

Berichterstatter: Ltd.MR Zippelius

Begründung bzw. Anmerkungen:

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten in beträchtlichem Umfang übernommen, gespeichert, verarbeitet und übermittelt (an Personen und öffentliche Stellen). Die Bestimmungen des BDSG über die Datenübermittlung und die Datensicherung verdienen daher besondere Beachtung.

1. Datenübermittlung

Die Datenübermittlung ist nur zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der durch Rechtsnorm geregelten Aufgaben erforderlich ist. Die Aufgaben der Flurbereinigungsverwaltung dürften im FlurbG hinreichend geregelt sein. Zweifelhaft ist jedoch, ob alle Daten, die üblicherweise im Flurbereinigungsverfahren übermittelt (bekanntgegeben) werden, tatsächlich zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben weitergegeben werden müssen. § 59 Abs. 1 Satz 1 FlurbG ist zwar allgemein gehalten und gestattet die Bekanntgabe aller Daten, die dem "Flurbereinigungsplan" zuzurechnen sind. Offen ist jedoch, ob einem Beteiligten nur seine Daten oder der gesamte Flurbereinigungsplan zu eröffnen ist. Das BBauG hat z.B. die Bekanntgabe konkretisiert (§ 69 Abs. 2 BBauG).

Es sollte geprüft werden, ob bei einer Änderung des FlurbG Bestimmungen aufzunehmen sind, die die Datenübernahme, -speicherung und -übermittlung näher regeln (vgl. BBauG §§ 53, 54, 68, 69).

## 2. Datensicherung

Das BDSG fordert Datensicherungsmaßnahmen (§ 6 BDSG). Hierzu existiert ein Datensicherungskatalog, der je nach Sensibilität der gespeicherten Daten fünf Schutzstufen unterscheidet (A - E). Je höher die Schutzstufe, umso aufwendiger sind die Sicherungsmaßnahmen. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe Automation sind die Daten der Flurbereinigung in die Schutzstufe C einzustufen. Offen ist, ob bei Speicherung der Belastungen die nächst höhere Schutzstufe anzuwenden ist. Dies hätte hohe Investitionen für strenge Sicherheitsvorkehrungen zur Folge. Zur Vermeidung dieser Investitionen sollte innerhalb der ArgeFlurb einheitlich die Meinung vertreten werden, daß die in der Flurbereinigung gespeicherten Daten der Schutzstufe C zuzuordnen sind.

### Vorschlag für das weitere Vorgehen:

Eine bayerische Arbeitsgruppe untersucht derzeit die Auswirkungen des BDSG auf die Flurbereinigung. Die Arbeitsgruppe Automation sollte versuchen, das Ergebnis auf einen bundeseinheitlichen Nenner zu bringen. Der AVR könnte es rechtlich würdigen. Die Herausgabe als Empfehlungen der ArgeFlurb wäre dann zu prüfen.

Zu § 4 GrEStG 1980

An § 4 wird folgende Nummer 4 angefügt:

"4. der Zwischenerwerb eines Grundstücks zum Zwecke der Verbesserung der Agrar-, Wirtschafts-, Siedlungs- und Verkehrsstruktur sowie zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch eine von den Ländern damit beauftragte juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die juristischen Personen, die den Zwischenerwerb durchführen."

Begründung:

Der rechtzeitige Zwischenerwerb von Grundstücken für im öffentlichen Interesse liegende Zwecke dient in starkem Maße der Entlastung des Bodenmarktes und wirkt preisdämpfend. Frühzeitiger Landauffang und gezielte Bodenbevorratung erleichtern Bodenordnungsverfahren (z.B. Flurbereinigung) und die Durchführung flächenbeanspruchender Maßnahmen der öffentlichen Hand. In aller Regel werden damit Enteignungen von Grund und Boden vermieden oder in ihrem Ausmaß stark vermindert.

Eine Besteuerung des Zwischenerwerbs würde diese positiven Auswirkungen vermindern und hätte darüber hinaus eine Doppelbesteuerung zur Folge, nämlich einmal des Zwischenerwerbs und zum zweiten der Abgabe an den endgültigen Bedarfsträger. Es liegt deshalb im öffentlichen, wirtschaftspolitischen und nicht zuletzt im verwaltungswirtschaftlichen Interesse, den Zwischenerwerb von Grundstücken für die im Antrag genannten Zwecke von der Grunderwerbsteuer zu befreien.

Dabei ist zu unterstellen, daß die Steuerfreiheit ohne weitere Nachprüfung zuzugestehen ist, wenn der Erwerber versichert, daß es sich um einen Zwischenerwerb im öffentlichen Interesse handelt.

Als von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung zu bestimmende juristische Personen kommen vor allem in Frage

- Verbände nach §§ 26a ff FlurbG,
- Teilnehmergeinschaften nach dem FlurbG und
- Siedlungsgesellschaften.

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bereitstellung  
von Bauland

1. Inhalt

Die Bundesregierung hat am 27. Mai 1981 den Entwurf eines Gesetzes zur Bereitstellung von Bauland beschlossen (BR-Drucksache 232/81).

In diesem Gesetzentwurf ist - entsprechend der Regierungserklärung vom 24. November 1980 - vor allem vorgesehen, zur Überwindung des gegenwärtigen Engpasses auf dem Baulandmarkt die Instrumente des Bundesbaugesetzes zu verbessern und fortzuentwickeln, um den Gemeinden die zügige Bereitstellung von Bauland und dessen Zuführung zur Bebauung weitestgehend zu erleichtern. Gleichzeitig soll damit ein Beitrag zur Dämpfung der Bodenpreisentwicklung geleistet werden.

Im einzelnen sollen in das Bundesbaugesetz die Instrumente der "erweiterten Umlegung" und der "gemeindlichen Entwicklungsmaßnahme" neu eingeführt und die Durchsetzung von Bauverpflichtungen erleichtert werden.

Das Verfahren der "erweiterten Umlegung" soll einen Beitrag zur Behebung eines dringenden Baulandbedarfs für weite Kreise der Bevölkerung leisten. Hiernach erhalten die Eigentümer baureife Grundstücke in Höhe des Wertes ihrer bisherigen Grundstücke zurück. Da die Grundstücke durch die Neuordnung erheblich an Wert gewinnen, kann ein Teil des Landes unmittelbar bauwilligen Dritten zum Verkehrswert zugeteilt werden. Zur Sicherung der Bebauung wird die Zuteilung mit einer Bauverpflichtung verbunden.

Durch das Instrument der "gemeindlichen Entwicklungsmaßnahme" soll den Gemeinden auch dann die Möglichkeit eingeräumt werden, zügig neue Baugebiete zu entwickeln, wenn die Handhaben der

"erweiterten Umlegung" nicht ausreichen. Anders als nach dem Städtebauförderungsgesetz sollen die Gemeinden hierbei aber nicht auf die Flächenenteignung angewiesen sein. Sie sollen jedoch von dem Grundsatz der erweiterten Umlegung, der Zuteilung nach Einwurfswert, soweit erforderlich abweichen können. Der Baulandbedarf der bisherigen Eigentümer soll aber auch in diesen Fällen soweit wie möglich berücksichtigt werden. Im übrigen kann der Eigentümer - wie auch bei der erweiterten Umlegung - weitere Grundstücke erhalten, wenn er selbst den mit der Maßnahme verfolgten Zweck verwirklicht. Schließlich ist eine Verbesserung der Planverwirklichungsgebote (Bau-, Nutzungs-, Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot) vorgesehen, um sicherzustellen, daß sowohl die vorhandenen als auch die neu ausgewiesenen Grundstücke tatsächlich bebaut bzw. wie vorgesehen genutzt werden.

## 2. Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Der Bundesrat hat in seiner 502. Sitzung am 10.07.1981 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (Drucksache 232/81 (Beschluss)). Er unterstützt das gesetzgeberische Anliegen der Bundesregierung, bedauert es jedoch, daß die Bundesregierung nur mit einer Teilnovellierung des BBauG eine stärkere Mobilisierung des Baulandmarktes zu erreichen versuche. Dem Instrument der "erweiterten Umlegung" mißt der Bundesrat eine hohe Wirksamkeit bei; für die Schaffung des neuen Instruments "gemeindliche Entwicklungsmaßnahme" sieht er hingegen kein Bedürfnis.

Nach der Gegenäußerung der Bundesregierung hält diese an den Grundzügen des Regierungsentwurfs fest. Die Teilnovellierung des BBauG wird damit gerechtfertigt, daß diese sich im wesentlichen auf das Umlegungsrecht - als eine überschaubare Materie - bezieht. Eine nachfolgende weitergehende und umfassende Überprüfung des Städtebaurechts sei damit nicht ausgeschlossen. Die erste Lesung im Deutschen Bundestag mit der Überweisung an den federführenden Bundestagsausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist für die dritte Sitzungswoche (28.09. - 02.10.1981) vorgesehen.

Anlage 25

zur Niederschrift über die  
6. Sitzung der ArgeFlurb  
vom 16. bis 18.09.1981 in Bonn

6. Sitzung der ArgeFlurb vom 16./18.09.1981 in Bonn

Zu TOP 12:

Zusammenarbeit der ArgeFlurb mit der LANa und sonstigen  
fachverwandten Gremien:

hier: LANa

Berichterstatter: BML

Begründung bzw. Anmerkungen:

Die ArgeFlurb hat erstmals mit Schreiben vom 09.02.1979 Kontakt zur LANa aufgenommen und ihr Interesse an einer ständigen Zusammenarbeit bekundet. Das Angebot einer Mitarbeit in bestimmten Ausschüssen beider Gremien wurde nicht weiter verfolgt, nachdem die LANa mit Schreiben vom 19.02.1980 mitteilte, daß sie auf die Bildung ständiger Arbeitsgruppen verzichtet hat.

Die LANa regte im gleichen Schreiben eine Erörterung des von ihr erarbeiteten Thesenpapiers "Verhältnis des Bundesnaturschutzgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz" in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe an. Da zu dieser Zeit die Projektgruppe "Flurbereinigung und Landespflege" der ArgeFlurb kurz vor Beendigung der Überarbeitung ihrer Empfehlungen aus dem Jahr 1974 stand, regte die ArgeFlurb an, die gemeinsame Arbeitsgruppe nach Vorliegen der überarbeiteten Empfehlungen zusammentreten zu lassen.

Von der ArgeFlurb wurden für die gemeinsame Arbeitsgruppe benannt:

MR Dr. Quadflieg, BML

MR Donié, BW

RD Dr. Magel, BY

Die LANa benannte folgende Vertreter:

Ltd. MR Dr. Knichel, RP

MR Deixler, BY

RD Dr. Dietz, NW sowie

1 Vertreter des BML.

...

Die Empfehlungen der ArgeFlurb "Flurbereinigung - Naturschutz und Landschaftspflege" liegen nun in gedruckter Form vor (Heft 5 der Schriftenreihe der ArgeFlurb). Die Übersendung einiger Exemplare der ArgeFlurb-Empfehlungen an die LANa sollte zum Anlaß genommen werden, die Gespräche zur Einberufung der gemeinsamen Arbeitsgruppe wieder aufzunehmen.

Aus Paritätsgründen sollte die ArgeFlurb ebenfalls einen 4. Vertreter benennen.

Anlage 26

zur Niederschrift über die  
6. Sitzung der ArgeFlurb  
vom 16. bis 18.09.1981 in Bonn

Zu TCP 12:

Zusammenarbeit der ArgeFlurb mit der LANa und sonstigen fach-  
verwandten Gremien

hier: DGK-Arbeitskreis "Ländliche Neuordnung"

Berichterstatter: RegDir Läßple (BML)

- a) Der DGK-Arbeitskreis "Ländliche Neuordnung" sieht vor, Empfehlungen über die Anforderungen an die Ausbildung der Vermessungsingenieure in den Fachhochschulen und Universitäten zu erarbeiten, die für die Beschäftigung dieser Ingenieure in den Flurbereinigungsverwaltungen der Länder gestellt werden sollten. Damit soll weniger eine Änderung der Lehrpläne als vielmehr die Betonung verschiedener Schwerpunkte in der Ausbildung angestrebt werden. Der DGK-Arbeitskreis schlägt vor, die Empfehlungen nach Zustimmung durch die DGK über die ArgeFlurb der Amtschefkonferenz der Agrarminister zuzuleiten. Der Arbeitskreis verspricht sich davon, einen bundesweiten Einfluß auf die Lehranstalten ausüben zu können, soweit das für eine praxisbezogene Ausbildung notwendig erscheint. Dies bedarf entsprechender Beschlüsse der DGK und der ArgeFlurb zu gegebener Zeit.
- b) Auf der Grundlage der von der ArgeFlurb-Geschäftsstelle zusammengestellten Fortbildungsveranstaltungen für Angehörige der Flurbereinigungsverwaltungen der Länder möchte sich der DGK-Arbeitskreis "Ländliche Neuordnung" mit den Fragen der Fortbildung grundsätzlich auseinandersetzen. Die Hochschullehrer unter den Arbeitskreismitgliedern bitten darum, ihre Angebote an Fortbildungsveranstaltungen in die Zusammenstellung der ArgeFlurb-Geschäftsstelle einzubeziehen. Die ArgeFlurb-Geschäftsstelle müßte daher die Hochschullehrer wie die ArgeFlurb-Mitglieder um die regelmäßige Angabe der Fortbildungsveranstaltungen bitten.
- c) Der DGK-Arbeitskreis "Ländliche Neuordnung" sieht vor, die Fortbildungsproblematik generell zu behandeln und eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und über die ArgeFlurb der Amtschefkonferenz der Agrarminister zur Kenntnis zu geben.

Der Arbeitskreis möchte damit auf die sehr unterschiedlichen Möglichkeiten zur Fortbildung in den Ländern hinweisen. Er verspricht sich davon eine Ergänzung der Fortbildungsmöglichkeiten. Dies bedarf entsprechender Beschlüsse der DGK und der ArgeFlurb zu gegebener Zeit.